

Standortförderungsgesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 25. Oktober 2005

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
1.1. Übersicht.....	2
1.2. Die St.Galler Wirtschaftsförderung in den neunziger Jahren.....	4
1.3. Organisationsstruktur.....	5
1.4. Wirtschaftsleitbild und Standortoffensive 2002.....	6
1.5. Rechtsetzungsbedarf.....	8
2. Standortförderungsstrategien des Kantons.....	8
2.1. Integrale Standortförderung.....	8
2.2. Spezifische Standortförderung.....	9
2.3. Aufgabenschwerpunkte von Kanton, Regionen und Gemeinden.....	11
3. Standortförderung in den Kantonen.....	12
3.1. Vergleichbarkeit.....	12
3.2. Studie der Credit Suisse.....	13
3.3. Kodex über Standards im Standortmarketing.....	14
4. Übersicht über den Gesetzesentwurf.....	14
4.1. Struktur und Aufbau.....	14
4.2. Leistungen der Standortförderung.....	15
4.3. Mehrjahresprogramm zur Standortförderung.....	16
5. Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	17
5.1. Finanzierung.....	17
5.2. Finanzreferendum.....	18
5.3. Auswirkungen auf den Personalbestand.....	18
6. Vernehmlassung.....	18
6.1. Vernehmlassungsverfahren.....	18
6.2. Hauptergebnisse.....	18
7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	20
7.1. Allgemeine Bestimmungen.....	20
7.2. Leistungen.....	21
7.3. Programm.....	26
7.4. Schlussbestimmungen.....	27
8. Referendum.....	27
9. Antrag.....	27
Entwurf (Standortförderungsgesetz).....	28

Zusammenfassung

Standortförderung ist eine umfassende Aufgabe. Sie betrifft verschiedenste Gestaltungsbereiche von Staat und Politik. Bereits im kantonalen Wirtschaftsleitbild und der darauf aufbauenden Standortoffensive aus dem Jahr 2002 hat sich die Regierung zu verschiedenen Themen-

bereichen der Standortförderung geäussert. Die eigentliche staatliche Standortförderungsstelle der kantonalen Verwaltung, die sich mit der Standortförderung (vormals Wirtschaftsförderung) im engeren Sinn befasst, befindet sich heute im Volkswirtschaftsdepartement im Amt für Wirtschaft. Die von ihr erbrachten Leistungen finden ihre Rechtsgrundlage in Art. 19 der Kantonsverfassung, im Grossratsbeschluss über den Fond für Wirtschaftsförderung aus dem Jahr 1979 (sGS 573.1) und in verschiedenen bundesrechtlichen Erlassen. Die mit dem Fond gesprochenen Mittel werden im Jahr 2006 aufgebraucht sein. Aus diesem Grund soll das vorliegende Standortförderungsgesetz (abgekürzt StaFöG) den bisherigen Grossratsbeschluss ablösen.

Das Standortförderungsgesetz regelt die verschiedenen Leistungen, welche die kantonale Standortförderungsstelle erbringt. Aus ordnungspolitischen Gründen sieht der Entwurf in Bezug auf die finanziellen Leistungen ein zurückhaltendes Instrumentarium an Fördermassnahmen vor. So verzichtet er auf die in verschiedenen Kantonen und angrenzenden Ländern vorgesehene Möglichkeit, einzelnen Unternehmen à fonds perdu Beiträge auszurichten. In Fortführung der heutigen Praxis soll jedoch weiter die Möglichkeit bestehen, zusammen mit der Ostschweizerischen Treuhand- und Bürgschaftsgenossenschaft im Rahmen des gewerblichen Bürgschaftswesens oder zusammen mit dem Bund im Rahmen des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Erneuerungsgebiete (Lex Bonny), Bürgschaftsverluste zu übernehmen und Zinskostenbeiträge zu leisten.

Im Bereich der Verwaltung werden keine direkten Auswirkungen auf den Personalbestand erwartet. Da in erster Linie die bestehenden Instrumente fortgeführt werden, gilt dasselbe auch für den Finanzaufwand. Das neue Gesetz führt mithin dazu, dass Mittel zur Standortförderung inskünftig statt aus dem Fond für Wirtschaftsförderung aus dem ordentlichen Staatshaushalt entnommen werden. Es ist vorgesehen, dass der Kantonsrat jeweils über ein mehrjähriges Standortförderungsprogramm entscheidet. Dieses soll über einen Sonderkredit in Form eines Rahmenkredits finanziert werden.

Mit dem Gesetzesentwurf und der zugehörigen Botschaft beantwortet die Regierung zugleich das Postulat 43.98.11 (Optimierung der Wirtschaftsförderung).

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines Standortförderungsgesetzes.

1. Ausgangslage

1.1. Übersicht

1.1.1. Wirtschaftsstandort St.Gallen

Der Kanton St.Gallen grenzt an drei ausländische Nachbarstaaten und ist mit seiner ringförmigen geografischen Ausprägung ein Kanton der Regionen. Diese sind auf verschiedene inländische, ausländische und internationale Wirtschaftsräume ausgerichtet. Die Stadt St.Gallen als Kantonshauptstadt und Universitätsstadt mit internationaler Ausstrahlung erfüllt eine Zentrumsfunktion für die Ostschweiz. Gleichzeitig orientieren sich die südlichen und westlichen Kantonsteile zum Teil stark an ausserkantonalen Wirtschaftszentren, namentlich am Raum Zürich.

In dieser Ausgangslage zeigt sich der Kanton St.Gallen als ein Wirtschaftsstandort mit ausgesprochen heterogener Ausprägung. Er umfasst verschiedene Wirtschaftsräume mit innerkantonalen und ausserkantonalen Zentren. Er definiert sich einerseits als eines der wichtigen wirt-

schaftlichen, politischen und kulturellen Zentren in der Ostschweiz und im internationalen Bodenseeraum sowie andererseits durch die Nähe zur Wirtschaftsmetropole Zürich und eine gute Anbindung an den internationalen Flughafen Zürich-Kloten. Städtische Gebiete mit starker Prägung durch Bildungsinstitutionen und Dienstleistungsbetriebe wechseln sich ab mit stark industriell geprägten Regionen und nicht zuletzt auch mit ländlichen Regionen, wo Landwirtschaft und Tourismus eine wichtige Rolle spielen.

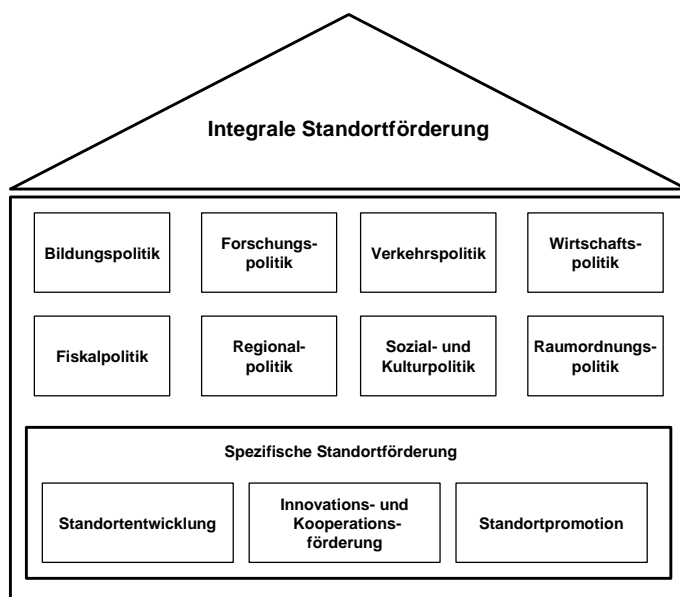
Der Wirtschaftsstandort St.Gallen erscheint demnach mehr als Fiktion denn als Realität. Jedenfalls gibt es den einheitlichen und auf ein Zentrum fixierten Wirtschaftsstandort St.Gallen nicht. Wird er aber in der beschriebenen Vielgestaltigkeit und Chancenvielfalt wahrgenommen und gelebt, so erscheint er als ein interessanter Schnittpunkt von potenten Wirtschaftsregionen mit einem beachtlichen Synergiepotenzial. Der Wirtschaftsstandort St.Gallen soll sein Profil auf diesen Eigenschaften aufbauen. Einzelne hervorragende Eigenschaften dürfen und sollen dabei in den Vordergrund gestellt werden, wenn es darum geht, dem Wirtschaftsstandort gegen aussen ein unverwechselbares Profil zu geben.

1.1.2. Integrale und spezifische Standortförderung

Die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes ergibt sich aus dem Zusammenspiel einer ganzen Reihe massgebender Faktoren. Stichworte sind das Bildungsangebot, das Potenzial des Arbeitsmarktes, die Lebensqualität, die Verkehrserschliessung, das Steuerklima sowie die Problemlösungskapazität von Behörden und Verwaltung. Unter den verschiedenen Faktoren bestehen vielfältige Beziehungen und Wechselwirkungen. Betroffen sind letztlich die meisten Gestaltungsbereiche von Staat und Politik. Die Standortförderung ist deshalb eine ausgeprägt bereichsübergreifende Aufgabe. Sie ist Teil der Wirtschaftspolitik, der Bildungspolitik (Berufsbildung und Tertiärstufe), der Forschungspolitik, der Raumordnungspolitik, der Verkehrspolitik (Öffentlicher Verkehr und Privatverkehr), der Fiskalpolitik, der Regionalpolitik, der Sozialpolitik und der Kulturpolitik, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Daher gilt es, die Standortförderung als breite Querschnittsaufgabe in alle relevanten Kernaufgaben des Staates zu integrieren. Die systematische Verbesserung der Standortqualitäten muss in diesen Aufgaben als hochrangige Zielsetzung und permanente Herausforderung verankert sein. Der Wettbewerb mit anderen Standorten soll Motor für innovative Entwicklungsschritte sein und fortwährend Impulse für gezielte Verbesserungen geben.

Die politische Führung ist gefordert, die prioritären Zielsetzungen der Standortförderung zu definieren und diese koordiniert in die sachpolitischen Programme einfliessen zu lassen. Zu diesem Zweck hat die Regierung in einem kantonalen Wirtschaftsleitbild zehn Leitsätze für die integrale Standortförderung formuliert (vgl. Ziff. 1.4.).

Die integrale Standortförderung ist also eine bereichsübergreifende Aufgabe, die wichtige Politikbereiche umfasst und von der Regierung aus einer Gesamtopitik gesteuert wird. Verschiedene Teilaufgaben davon werden durch die Wirtschaftsförderung abgedeckt. Es ist deshalb auch bei der Erfüllung dieser spezifischen Aufgaben – als Teil des Ganzen – von Standortförderung zu sprechen. Typisches Beispiel für eine solche Aufgabe ist das Standortmarketing. Die spezifische Standortförderung beinhaltet demnach staatliche Aktivitäten im Dienste der Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Kanton St.Gallen. In zentralen Bereichen erfüllt sie wichtige Funktionen als Motor und Umsetzungshebel. Träger der spezifischen Standortförderung ist im Kanton St.Gallen das Amt für Wirtschaft, welches die konkreten Aufgaben zusammen mit verschiedenen Partnern erfüllt.



1.1.3. Standortförderung als gemeinsame Aufgabe

Viele Aufgaben der Standortförderung kann der Kanton St.Gallen nicht im Alleingang erfüllen. Die grenzüberschreitenden Wirtschaftsräume, die überregionalen Verkehrsverbindungen aber auch die steigende Notwendigkeit der Bündelung politischer Interessen verlangen nach vielseitigen Kooperationen mit Nachbarkantonen und Nachbarstaaten wie auch mit dem Bund. Im globalen Standortmarketing gilt es die Aufmerksamkeit vorerst einmal auf den Wirtschaftsstandort Schweiz, das Einzugsgebiet des Interkontinentalflughafens Zürich-Kloten, die Ostschweiz und den Bodenseeraum zu lenken. Gefragt ist ein wirksamer Auftritt im Verbund mit den jeweiligen Partnern.

Gleichzeitig schöpft der Wirtschaftsstandort St.Gallen seine Anziehungskraft indessen aus seiner Originalität und Unverwechselbarkeit. Er muss sich in wichtigen Faktoren von konkurrierenden Wirtschaftsstandorten abheben. Die Herausforderung besteht darin, die Architektur der Verbundaufgaben sorgfältig zu gestalten und die notwendigen eigenen Gestaltungsräume zu wahren. Dies gilt für die Fördermassnahmen generell und für die Profil- und Imagepflege im Besonderen.

1.1.4. Postulat zur Optimierung der Wirtschaftsförderung

Im Jahr 1998 hiess der Kantonsrat das Postulat 43.98.11 «Optimierung der Wirtschaftsförderung» gut. Darin wurde die Regierung eingeladen, bezüglich Strategien der st.gallischen Ansiedlungspolitik, Stärkung regionaler Kompetenz-Netzwerke, Koordination der Wirtschaftsförderungs-massnahmen auf der Stufe Kanton und Gemeinden, Aufgaben der Wirtschaftsförderung, Verbesserung der Angebote der Beratung von Neu- und Jungunternehmern sowie Einbezug der Universität St.Gallen, einen Bericht und Antrag zu verfassen. In der Botschaft zum vorliegenden Gesetzesentwurf beantwortet die Regierung dieses Postulat.

1.2. Die St.Galler Wirtschaftsförderung in den neunziger Jahren

1.2.1. Konjunkturelle und strukturelle Herausforderungen der Wirtschaftsförderung

Mit Beginn der neunziger Jahre galt es, die kantonale Wirtschaftsförderung auf neue Gegebenheiten auszurichten. Der Wechsel ins neue Jahrzehnt erfolgte zwar unter dem Eindruck eigentlicher wirtschaftlicher Boomjahre, die 1985 mit einer Wachstumsrate von rund vier Prozent des realen Bruttoinlandproduktes begonnen hatten, wobei sich aber das Bild bald ändern sollte. Von 1991 bis 1998 folgten magere Jahre. Ausgelöst wurden sie durch den Golfkrieg, die wirtschaftliche Überhitzung sowie die anschliessende allgemeine konjunkturelle Schwäche Euro-

pas. Der bis dahin eher als theoretischer Begriff beschriebene Strukturwandel wurde schneller zur Realität als erwartet.

1.2.2. Inhaltliche Schwerpunkte

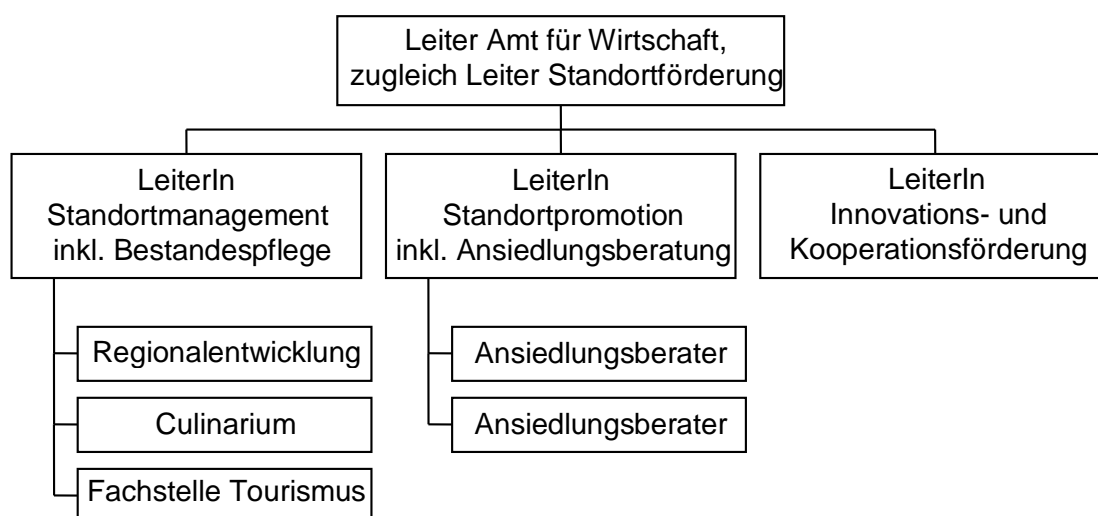
Die strukturelle und die technologische Entwicklung waren derart rasant, dass ihnen nur mit grossen Anstrengungen begegnet werden konnte. Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) setzte in dieser Zeit, in der viele Betriebe um ihr Überleben kämpfen mussten, einen Schwerpunkt seiner Arbeit in der Unterstützung einheimischer Unternehmen bei ihren Innovations- oder Expansionsplänen. Ferner verstärkte das KIGA seine Bemühungen um die Ansiedlung und Gründung technologisch hochstehender Betriebe. Immer wichtiger wurden auch die Innovationsförderung, die Jungunternehmerförderung, die (Weiter-)Entwicklung grenzüberschreitender Aktivitäten und die Förderung der Beziehungen zu den einzelnen Regionen im Kanton. Grundsätzlich sah sich die Wirtschaftsförderung des KIGA nach ihrer Neudefinition als verwaltungsinterne und -externe Drehscheibe für St.Galler Unternehmen.

1.2.3. Aufteilung des KIGA

Auf 1. Juli 1999 wurde das KIGA in das Amt für Wirtschaft und das Amt für Arbeit aufgeteilt. Die organisatorische Verselbständigung des Vollzuges der Arbeitslosenversicherung im Amt für Arbeit bot die Möglichkeit, diesen personalintensiven Aufgabenbereich nach modernen Gesichtspunkten zu reformieren. Auf der anderen Seite konnte die Handlungsflexibilität der spezifischen Wirtschaftsförderung im überschaubaren Amt für Wirtschaft gestärkt werden.

1.3. Organisationsstruktur

Die Standortförderung als Teilbereich des Amtes für Wirtschaft wird heute direkt vom Amtsleiter geführt. Innerhalb der Standortförderung bestehen drei Leistungsbereiche (Standortmanagement, Standortpromotion, Innovations- und Kooperationsförderung), denen je eine Leiterin oder ein Leiter vorsteht. Aufgrund der engen Beziehungen zur klassischen, spezifischen Wirtschaftsförderung wurden zudem die Tourismusförderung sowie das landwirtschaftliche Regionalmarketing von anderen Stellen der kantonalen Verwaltung in das Amt für Wirtschaft verlagert. Gleichzeitig wurden die Aktivitäten im Bereich Regionalentwicklung (IHG, RegioPlus, Lex Bonny) intensiviert. Diese Erweiterung der Aufgabenbereiche der Wirtschaftsförderung führte zu einer Zunahme der Planstellen innerhalb des Amtes für Wirtschaft, wobei dies vorwiegend der so genannten Bestandespflege (Standortmanagement) und somit den bestehenden Betrieben im Kanton zu Gute kam.



1.4. Wirtschaftsleitbild und Standortoffensive 2002

1.4.1. Wirtschaftsleitbild 2002

Zentrale Herausforderung für jeden Wirtschaftsstandort ist der Wettbewerb mit anderen Standorten. In der global verschärften Wettbewerbssituation sind für den Wirtschaftsstandort St.Gallen die grossräumigen Rahmenbedingungen und Standortqualitäten im nationalen oder im Bodensee-zentrierten internationalen Kontext ausschlaggebend. Hier gilt es aus kantonaler Perspektive die günstige Weiterentwicklung der entscheidenden Faktoren durch aktive Mitwirkung und Kooperation zu unterstützen. In der kleinräumigen Dimension, das heisst in der Deutsch- und in der Ostschweiz sowie im engeren internationalen Bodenseeraum muss sich der Wirtschaftsstandort St.Gallen dabei durch spezifische Qualitäten von den Konkurrenzstandorten abheben. Keinesfalls darf er im Bereich der Schlüsselfaktoren ins Hintertreffen geraten. Das Potenzial des Wirtschaftsstandortes hängt aber auch davon ab, welche Lebensqualität, welche Entfaltungsmöglichkeiten und welche Inspirationsquellen er der Wohnbevölkerung und den Arbeitskräften bieten kann. Diesen so genannten weichen Faktoren kommt eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu.

Im Bewusstsein, dass laufende Entwicklungen und prognostizierte Trends nur eine relative Beständigkeit haben und nicht gefeit sind vor Schwankungen und Kehrtwendungen, kann für die Zukunft Folgendes festgestellt werden: Traditionelle Grenzen verlieren noch mehr an Bedeutung. Die Mobilität der Menschen im Allgemeinen und der Arbeitskräfte im Besonderen nimmt weiter zu. Die Entwicklung zur multikulturellen Gesellschaft wird noch ausgeprägter. Die internationale Vernetzung wird durch Internet und Telekommunikation weiter ausgebaut. Technologien wachsen zusammen, branchen- und sektorenübergreifende Entwicklungs-, Produktions- und Vermarktungsstrukturen werden immer wichtiger. Die Wertschöpfung erfolgt zunehmend in wissensbasierten Produktionen und Dienstleistungen. Prägende Schlagworte für die wirtschaftliche Entwicklung bleiben also Globalisierung, Vernetzung, Wissen, Technologie, Mobilität und Kommunikation. Über allem steht der Wettbewerb als treibende Kraft. Zum Fundament der Wirtschaft gehören aber auch andere Werte und Ziele: Nachhaltigkeit, Solidarität, Chancengleichheit, Sozialpartnerschaft und regionaler Ausgleich.

Mit dem Ziel, diesen Herausforderungen offensiv und mit neuen Ideen zu begegnen, und mit dem in Abschnitt 1.1.2 beschriebenen Ansatz einer integralen Standortförderung, hat die Regierung unter dem Moto «St.Gallen will es wissen» ein Wirtschaftsleitbild für den Kanton St.Gallen geschaffen. Am Analyseprozess und an der Entwicklung der Leitsätze waren alle betroffenen Stellen der kantonalen Verwaltung, die Gemeinden und ein breiter Kreis interessierter Institutionen, Verbände und Unternehmen beteiligt. Die Regierung hat das Wirtschaftsleitbild im Februar 2002 veröffentlicht. An dieser Stelle werden lediglich die zehn schlagwortartigen Leitsätze wiedergegeben:

- 1 St.Gallen denkt weiter**
 - Innovation managen
 - Management vermarkten
- 2 Vernetzung stärkt Kompetenz**
 - Mit Cluster Profil gewinnen
 - Berührungängste überwinden
 - Im ländlichen Raum Synergien nutzen
- 3 Regionen wachsen im Verbund**
 - Gewichtige Aufgaben gemeinsam anpacken
 - Zusammenrücken der Gemeinden
- 4 Verkehr verbindet Wirtschaftsräume**
 - Mehr Zug im Zugverkehr
 - Flüssiger Verkehr auf den Strassen
 - Regionalflugplatz geschickt nutzen

- 5 Offenheit belebt den Arbeitsmarkt**
 - Offen für Neues
 - Offen nach Aussen
- 6 Lebensqualität zieht Menschen an**
 - Bei uns wohnt es sich gut
 - Kinderbetreuung inbegriffen
 - Im Osten blüht die Freizeit auf
- 7 Kultur stiftet Innovation**
 - Kultur als Nährboden der Kreativität
 - Kulturmagnet Architektur
- 8 Fiskus spielt Joker aus**
 - Nase vorn im Steuerwettbewerb
 - Steuerliches Standortmarketing
- 9 Zweck mässigt die Regulierung**
 - Es lichtet im Paragraphenwald
 - Weniger Administration – starke KMU
- 10 Verwaltung setzt auf Lösungen**
 - Bessere Lösungen durch Verständigung
 - Engagiert und couragiert
 - Einfach und transparent

1.4.2. Standortoffensive 2002

Damit den Leitsätzen Taten folgen, gehört zum Leitbild ein Umsetzungsprogramm. Es fasst die Leitsätze in konkrete Massnahmen, klärt die Zuständigkeiten und gibt den Takt für die schrittweise Umsetzung an. Das Umsetzungsprogramm liegt als so genannte Standortoffensive der St.Galler Regierung seit Oktober 2002 vor. Es umfasst unter dem Titel «St.Gallen will es wissen» zwölf Programme mit insgesamt 40 verschiedenen Modulen.

Zu einem wesentlichen Teil beschlägt das Wirtschaftsleitbild und damit auch das Umsetzungsprogramm Kernaufgaben der kantonalen Standortförderung. Die Standortförderung ist damit gleichsam Motor und Katalysator für die Planung, Konzeption und Durchführung zahlreicher Massnahmen des Wirtschaftsleitbildes. Nach der Ablehnung des Fonds «Zukunft St.Gallen» bei der kantonalen Abstimmung im November 2004 ist für eine Reihe von Projekten und Massnahmen die Finanzierung aus heutiger Sicht offen.

1.4.3. Vision

Für die Regierung bleiben sowohl Wirtschaftsleitbild wie auch Standortoffensive im Hinblick auf diese Vorlage massgebend. Die darin erarbeiteten Stossrichtungen sind teilweise umgesetzt oder in Umsetzung begriffen und werden in der politischen Arbeit der Regierung weiter verfolgt. Als Vision für die Standortförderung gilt folgendes Ziel aus dem Wirtschaftsleitbild: «Ziel ist es, dass qualifizierte Arbeitskräfte und überdurchschnittlich produktive Unternehmen im Kanton bleiben, die Arbeitskräfte und Unternehmen sich qualitativ verbessern und weitere wertschöpfungsstarke Arbeitskräfte und Unternehmen sich im Kanton niederlassen.

Voraussetzungen zur Erreichung dieses Ziels sind:

- Attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie gute Aus- und Weiterbildungsangebote für qualifizierte Arbeitskräfte;
- Leistungsfähigere und kostengünstigere Infrastruktur und vermehrte Investitionen der Privatwirtschaft;
- Reduktion von finanzieller und administrativer Belastung der Unternehmen aber auch der natürlichen Personen.

Eine rein wirtschaftliche Betrachtung genügt aber nicht. Weitere Voraussetzungen sind deshalb:

- Positive Einstellung der Bevölkerung zur wirtschaftlichen Entwicklung und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Wirtschaft;
- Akzeptable Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung auf die interpersonelle und interregionale Einkommensverteilung;
- Vernünftige Nutzung und behutsamer Umgang mit den natürlichen Ressourcen.»

1.5. Rechtsetzungsbedarf

Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Aktivitäten der Standortförderung bildet zur Zeit der Grossratsbeschluss über den Fond für Wirtschaftsförderung aus dem Jahr 1979 (sGS 573.1). Die mit dem Fond für Wirtschaftsförderung gesprochenen Mittel werden spätestens im Jahr 2006 aufgebraucht sein. Als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt ist der Fond für Wirtschaftsförderung dagegen nur bedingt tauglich. Ferner lehnte das Stimmvolk am 28. November 2004 den Fonds «Zukunft St.Gallen» ab. Neben der Mittelbereitstellung wäre mit dem Fonds «Zukunft St.Gallen» auch die neue Rechtsgrundlage für die Massnahmen der Standortförderung geschaffen worden. Das mit den Massnahmen der Standortförderung verbundene Standortförderungsprogramm wäre ein «spezifisches Förderprogramm» nach Art. 5 des Gesetzesentwurfs «Zukunft St.Gallen» gewesen. Für die Weiterführung der bisherigen Aktivitäten der Standortförderung wird deshalb mit dem Auslaufen des Fond für Wirtschaftsförderung eine neue Gesetzesgrundlage notwendig. Basis dafür ist Art. 19 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001. Mit dieser Bestimmung hat sich der Kanton den Bestand einer vielseitigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zum Ziel gesetzt. Der Standort soll für Unternehmungen und Menschen gleichermaßen attraktiv sein. Erwerbsfähigen soll ermöglicht werden, ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen bestreiten zu können.

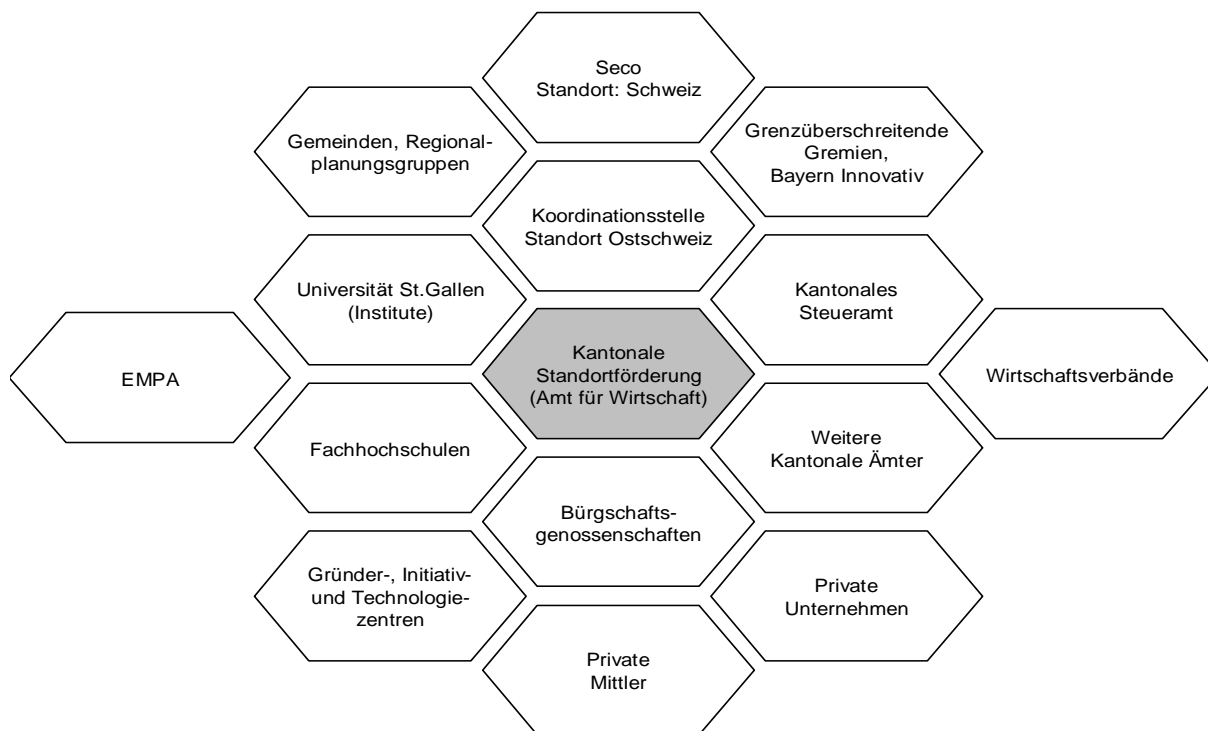
Die Schaffung eines neuen Gesetzes über die Standortförderung hat den Vorteil, dass die Möglichkeiten und Grenzen der Aktivitäten sowie der Mittelgewährung in einem formellen Gesetz erlassen und festgehalten werden. Neben der Erhöhung der Rechtssicherheit bietet der Gesetzesentwurf dabei die Möglichkeit, eine breite Diskussion über Art und Höhe der notwendigen Standortförderungsmassnahmen zu führen. Hierbei gilt es zu beachten, dass den Organen der Standortförderung mit dem vorgelegten Gesetz noch keine Mittel zur Verfügung gestellt werden. Das Gesetz sieht vielmehr vor, dass dem Kantonsrat jeweils ein Standortförderungsprogramm mit einer mehrjährigen Laufzeit und ein dazugehöriger Rahmenkredit zur Genehmigung unterbreitet werden.

2. Standortförderungsstrategien des Kantons

2.1. Integrale Standortförderung

Standortförderung ist grundsätzlich eine ausgeprägt bereichsübergreifende Aufgabe, welche die meisten Gestaltungsbereiche von Staat und Politik betrifft (vgl. Ziff. 1.1.2.). Bereits im Wirtschaftsleitbild und in der Standortoffensive «St.Gallen will es wissen» hat sich die Regierung deshalb zum Ansatz der integralen Standortförderung bekannt. Im Bewusstsein darum, dass die verschiedenen Ziele der Standortförderung nur gemeinsam mit Partnern aus Gesellschaft, Wirtschaft und öffentlicher Hand erreicht werden können, arbeitet die kantonale Standortförderungsstelle mit verschiedenen Aufgabenträgern zusammen. Die Zusammenarbeit ist dabei häufig notwendig, um Massnahmen wirkungsvoll und zu möglichst tiefen Kosten durchführen zu können. Dabei ist nicht *eine* Kooperationsstruktur ideal, sondern die verschiedenen Zielsetzungen sind in der jeweils optimalen Konstellation anzustreben. Partner im Bereich Standortpromotion sind beispielsweise das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) im Rahmen des Standortmarketingprogrammes «Standort:Schweiz», die Ostschweizer Kantone mit der Koordinationsstelle Standort Ostschweiz, das kantonale Steueramt und die einzelnen Gemeinden. Im

Bereich der Innovations- und Kooperationsförderung sowie der Standortentwicklung sind neben Seco und Gemeinden beispielsweise die vom Freistaat Bayern geschaffene Bayern Innovativ GmbH, die Universität St.Gallen und die Fachhochschulen, die Ostschweizerische Bürgschafts- und Treuhandgenossenschaft OB TG und die verschiedenen Wirtschaftsverbände (Gewerbeverbände, Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell, Gewerkschaften) zu erwähnen. Das nachstehende Diagramm zeigt die wichtigsten Partner der kantonalen Standortförderung:



2.2. Spezifische Standortförderung

Die eigentliche Kernstrategie der im Amt für Wirtschaft angesiedelten kantonalen Standortförderung besteht darin, den Standort weiter zu entwickeln, Innovation und Kooperation zu fördern und neue Unternehmen für den Standort zu gewinnen.

2.2.1. Standortentwicklung

Der Standort Kanton St.Gallen wird in Zusammenarbeit mit den Regionen, Gemeinden, Unternehmen und weiteren Entwicklungsträgern laufend weiterentwickelt. Dabei gilt es, richtungweisende Trends frühzeitig und offensiv aufzunehmen und gestützt darauf allfällige Entwicklungen einzuleiten. In Abstimmung mit den wirtschafts- und regionalpolitischen Massnahmen des Bundes sollen einzelne Wirtschaftsräume durch Massnahmen der Regionalentwicklung, der Raumordnung (einschliesslich Standortaufbereitung), des Regionalmarketings und der Tourismusförderung gestärkt werden. Zur Standortentwicklung gehört dabei die Pflege der bereits im Kanton ansässigen Unternehmen, mit dem Ziel, diese im Kanton zu halten und damit bestehende Arbeitsplätze im Kanton zu sichern und neue zu schaffen.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten gehört es ferner zur Aufgabe der kantonalen Standortförderung, auf eine ständige Verbesserung der Rahmenbedingungen für ansässige und ansiedlungsinteressierte Unternehmen hinzuwirken. Hierzu prüft die kantonale Standortförderung regelmässig im Rahmen von Vernehmlassungen und Mitberichten bestehende und neue Erlasse auf ihre Wirtschaftsverträglichkeit und thematisiert dabei die Frage ihrer grundsätzlichen Notwendigkeit.

2.2.2. *Innovations- und Kooperationsförderung*

Für die Wirtschaft ist entscheidend, dass Forschungsergebnisse und neue Erkenntnisse nicht dort bleiben, wo sie entstehen, sondern dorthin gelangen, wo sie in vielfältiger Form kommerziell genutzt werden können. Unternehmen und Einrichtungen von Forschung und Lehre sollen zueinander finden und in Zusammenarbeit neue Ideen angehen können. In gleichem Masse ist es wichtig, in der Wirtschaft erkannte, marktnahe Entwicklungschancen aufzugreifen und technologie- und branchenübergreifend Kooperationspartner zusammenzuführen. Dadurch entstehen innovative Verbindungen von Wissen, Erfahrung und Ideen, die häufig neuartige Produkte und Verfahren mit hohem Innovationsgrad hervorbringen, die zur Marktreife gebracht werden können. Diesen Prozess zu unterstützen ist eine der Aufgaben einer nachhaltigen Standortförderung, denn Innovationen stärken bestehende Märkte, erschliessen neue Marktsegmente, führen zu neuen Betrieben und schaffen neue Arbeitsplätze. Hierfür werden Dialog-Plattformen geschaffen und nach Möglichkeit in einem Netzwerk verknüpft, welche insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen sowie Startups den Zugang zu neuen Technologien erleichtern sollen. Förderungswürdig sind deshalb auch so genannte Cluster, d.h. sich zueinander in räumlicher Nähe befindliche Unternehmen und Forschungseinrichtungen, deren Aktivitäten sich entlang einer oder mehrerer Wertschöpfungsketten ergänzen oder miteinander verwandt sind. Die Konzentration der Anstrengungen auf einen oder wenige Cluster kann allerdings auch ein Klumpenrisiko darstellen. Der Kanton St.Gallen musste dies beim Strukturwandel in der Textilbranche bereits einmal schmerzhaft erleben. Ferner gilt es das Augenmerk auf die wirtschaftliche Verflechtung über die Grenzen zu richten, gehören doch die angrenzenden Bundesländer Deutschlands und Österreichs sowie das Fürstentum Liechtenstein zu den höchstentwickelten Gebieten Europas. Ziel ist es deshalb, St.Galler Unternehmen mit potenziellen ausländischen Partnern in Kontakt zu bringen und sie in die Lage zu versetzen, an der Entwicklung wertschöpfungssträchtiger Produkte mitarbeiten zu können.

2.2.3. *Standortpromotion*

Der Wirtschaftsstandort Kanton St.Gallen soll mit seinen Vorteilen bekannt gemacht und als idealer Standort für international tätige Unternehmen vermarktet werden. Eine systematische und marktgerechte Bearbeitung eines so genannten Zielmarktes verlangt hier bei beschränktem Mitteleinsatz eine Fokussierung auf wenige Zielmärkte. Die Standortpromotion konzentriert sich deshalb auf die Zielmärkte Deutschland und Nordeuropa sowie ein bis zwei weitere Regionen, wo sie Investorenseminare organisiert oder daran teilnimmt, Beratungsunternehmen und Anwälte bearbeitet, an Messen teilnimmt, Direktgespräche mit potenziell interessierten Unternehmen führt oder Veranstaltungen für ausländische Absolventen der Universität St.Gallen und weitere Anlässe organisiert.

Interessierte Unternehmen werden in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt detailliert über den Standort St.Gallen informiert und bei der Standortevaluation begleitet. Ist der Entscheid des Unternehmens für den Kanton St.Gallen gefallen, wird im Rahmen der Ansiedlungsabwicklung je nach Bedarf in Bewilligungsverfahren mitgewirkt. Darüber hinaus können geeignete Immobilien und Grundstücke vermittelt sowie Kontakte zu den ansässigen Unternehmen und Institutionen hergestellt werden.

2.2.4. *Tätigkeitsfelder*

Aus den drei Strategien ergeben sich für die Standortförderung des Kantons die im Folgenden dargestellten Tätigkeitsfelder und Aufgaben. Nicht für alle diese Tätigkeitsfelder findet sich die gesetzliche Grundlage im Entwurf des Standortförderungsgesetzes. So bildet der Grossratsbeschluss über die Unterstützung touristischer Vorhaben (sGS 575.10) die Grundlage für die Tourismusförderung. Die bestehenden Bundesgesetze über die Investitionshilfe für Berggebiete (SR 901.1; abgekürzt IHG) und über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum (SR 901.3; abgekürzt RegioPlus) bilden einen Teil der Grundlage für die Regionalen Förderprogramme. Beide Tätigkeitsfelder sind jedoch Teil einer umfassenden Standortförderung und deshalb auch organisatorisch in die kantonale Standortförderung eingebunden. Gleit-

ches gilt für die landwirtschaftliche Absatzförderung, welche der Kanton St.Gallen mit dem Projekt «Culinarium» unterstützt.

Standortentwicklung	Innovations- und Kooperationsförderung	Standortpromotion
Bestandspflege: Zusammenarbeit mit Unternehmen, Regionen und Institutionen	Initiierung von und Teilnahme an Innovationsinitiativen	Promotion des Unternehmensstandortes durch Veranstaltungen und Direktkontakte in definierten Zielmärkten
Raumordnungspolitik und Standortaufbereitung	Initiierung von und Teilnahme an Kooperationsinitiativen	Ansiedlungsabwicklung von Unternehmen und Schlüsselpersonen (Relocation Services)
Gründer-, Initiativ- und Technologiezentren / Jungunternehmen / KMU-Netzwerke	Organisation von Gemeinschaftsständen an Messen	Bereitstellung von Werbe- und Informationsmitteln
Regionale Förderprogramme (IHG, RegioPlus)		
Tourismusförderung		
Landwirtschaftliches Regionalmarketing (Culinarium)		

2.3. Aufgabenschwerpunkte von Kanton, Regionen und Gemeinden

Wie bereits im Abschnitt 2.1. ausgeführt, ist Standortförderung eine ausgeprägt bereichsübergreifende Aufgabe, die nur gemeinsam mit verschiedenen Partnern und Aufgabenträgern erreicht werden kann. Darüber hinaus entscheiden Gemeinden und Regionen autonom über das Mass, die Organisation und Finanzierung von kommunalen und regionalen Standortförderungsaktivitäten. Dementsprechend ist auch eine starre Aufgabenteilung in der Aufgabenerfüllung zwischen dem Kanton sowie den Regionen und Gemeinden nicht sinnvoll. Nachfolgend wird anhand des klassischen Marketing-Mix skizziert, wo die Aufgabenschwerpunkte zwischen den öffentlichen Aufgabenträgern im Rahmen der **spezifischen Standortförderung** im Idealfall liegen:

	Kantonale Standortförderung	Regionen	Gemeinden
Promotion			
Distribution (Place)			
Produkt			
Preis			

Die Promotion des Wirtschaftsstandorts Kanton St.Gallen – d.h. die Durchführung von gezielten Investorenanlässen im In- und Ausland oder die Präsenz auf nationalen und internationalen Messen – ist eine klar kantonale Aufgabe. Einerseits können in enger Koordination mit den Aktivitäten des Bundes im Rahmen des Standortmarketingprogrammes «Standort:Schweiz» bei der Standortvermarktung in den Zielmärkten wertvolle Synergien geschaffen werden. Die Zusammenarbeit mit den Ostschweizer Kantonen über die Koordinationsstelle Standort Ostschweiz stellt zudem sicher, dass im wichtigen Zielmarkt «Süddeutscher Raum» die Zahl und Intensität der kantonalen Vermarktungsaktivitäten koordiniert ablaufen.

Sind im Rahmen der Vermarktungsaktivitäten und der Bestandespflege Kontakte hergestellt, so gilt es – meist im Wettbewerb mit anderen Standorten und unter zeitlicher Dringlichkeit – geeignete Standorte für ein Investitionsvorhaben zu finden. Bei der Distribution des Standorts St.Gallen hat sich eine enge Zusammenarbeit zwischen der kantonalen Standortförderung und den Regionen entwickelt. Als eigentlicher One-Stop-Shop für interessierte Investoren und bestehende Betriebe koordiniert dabei die kantonale Standortförderung die Kontakte zu Behörden, Immobilienvermarktern oder Grundstückeigentümern. Dabei sind die Regionen wichtige Partner, welche dank ihren spezifischen Kenntnissen vor Ort sowie durch den regelmässigen Informationsaustausch mit den Gemeinden innert kurzer Frist Auskünfte über die Verfügbarkeit von Immobilien oder Grundstücken geben können. Immer bedeutender wird im Rahmen des Standortwettbewerbs auch die Verfügbarkeit von aktuellen und professionellen Verkaufsdokumentationen, welche die Vorzüge einer Wirtschaftsregion hervorheben und den Standortentscheid begünstigen.

Die Aussicht einer Wirtschaftsregion, im Rahmen des Standortwettbewerbs zu bestehen, hängt letztendlich von der Qualität des Produkts bzw. des Standorts ab. Eine Region ist umso erfolgreicher, als es ihr gelingt, die Produktgestaltung (v.a. attraktive Gewerbe- und Industriestandorte sowie Wohnlagen) regional zu koordinieren und diese Vorzüge transparent zu machen. Den Gemeinden kommt bei der standortspezifischen Beratung, beispielsweise im Rahmen der raschen Erteilung von Baubewilligungen, der Abwicklung von Umzonungsverfahren oder der Integrationsunterstützung (Aufzeigen des Schulangebots, Vereinsleben, Freizeitmöglichkeiten usw.) von Angehörigen eines neuen Unternehmens, eine wichtige Funktion zu. Gleichzeitig kann eine Gemeinde gerade gegenüber den bestehenden Betrieben durch periodische Unternehmerapéros oder regelmässige Betriebsbesuche einen wichtigen Beitrag zur Bestandespflege vor Ort leisten.

Die Aufgabe der standortspezifischen Preisgestaltung kommt schliesslich primär der Gemeinde zu. Nebst der steuerlichen Attraktivität für natürliche Personen muss eine Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Eigentümern vor allem die Verfügbarkeit und Bereitstellung von marktfähigen Immobilien und Grundstücken sicherstellen, welche in den elektronischen Plattformen publiziert und aktualisiert werden.

3. Standortförderung in den Kantonen

3.1. Vergleichbarkeit

Grundsätzlich sind interkantonale Quervergleiche und Vergleiche mit privatwirtschaftlichen Organisationen der Wirtschaftsförderung auch im Bereich der Standortförderung möglich. Dabei muss jedoch Gleiches mit Gleichem verglichen werden. Im Bereich der Standortförderung ist dies aufgrund des föderalistischen Aufbaus der Schweiz schwierig. Die institutionellen Gegebenheiten der Kantone sind sehr unterschiedlich. Bezüglich Rechtsform, den Trägerschaften, der Finanzierung und der Aufteilung und Definition der Aufgaben unterscheiden sich die kantonalen Wirtschaftsförderungen erheblich. Nicht immer ist die Standortförderung in die Staatsverwaltung integriert, wie dies im Kanton St.Gallen der Fall ist. Einzelne Kantone wie beispielsweise der Kanton Schaffhausen haben private Unternehmen mit der Standortförderung beauftragt, andere wie der Kanton Zürich haben die Aufgaben auf mehrere Träger verteilt

(Kantonale Wirtschaftsförderungsstelle und Greater Zurich Area AG). Während einzelne Standortförderungsstellen dabei nur zum Zwecke des Marketings bestehen, sind die in die Verwaltung integrierten Stellen häufig auch für die Umsetzung der Regionalförderungsprogramme des Bundes zuständig. Dabei ergeben sich Unterschiede für die Kantone selbst aus den bundesrechtlichen Förderinstrumenten, da einige Kantone gesamthaft und andere nur zu einem Teil oder gar nicht innerhalb der anspruchsberechtigenden Perimeter liegen. Ein gesamtschweizerisches Benchmarking macht auf Grund dieser Unterschiede wenig Sinn. Nicht ausgeschlossen sind punktuelle Vergleiche mit anderen Kantonen. Diese können äusserst sinnvoll sein und einzelfallbezogen eingesetzt werden. So wird in der folgenden Tabelle der Personaleinsatz in ausgewählten Kantonen verglichen. Die Auswahl der obigen Kantone ist aufgrund der verfügbaren Daten, der Nachbarschaftssituation (TG), der hohen medialen Präsenz (SH, NE) und der vergleichbaren Ausgangslage (BE) erfolgt. Sie zeigt die unterschiedliche Prioritätensetzung und die verhältnismässige Zurückhaltung des Kantons St.Gallen auf.

Kanton	Standortpromotion	Standortmanagement (Bestandespflege)	Regionalförderung (z.B. IHG, Regio Plus)	Innovations- und Kooperationsförderung (z.B. Messen)	Bemerkungen
TG	275 Prozent	250 Prozent	in Standortmanagement integriert	extern	Fallweiser Beizug weiterer Mitarbeiter
SH	350 Prozent plus GZA	50 Prozent	SH nicht im Perimeter	extern	Mitglied der Greater Zurich Area (GZA)
BE	290 Prozent plus 300 Prozent im Ausland (Honorarbasis)	460 Prozent	in Standortmanagement integriert	extern	Zusätzlich 100 Prozent für Kommunikation
NE	700 Prozent (inkl. DEWS)	200 Prozent	40 Prozent	extern	Promotion in eigenständiger Organisation (DEWS)
SG	325 Prozent	225 Prozent	in Standortmanagement integriert	100 Prozent	Zusätzlich: Tourismusfachstelle (100%) und landw. Absatzförderung (100 Prozent)

3.2. Studie der Credit Suisse

Nach einer Studie der Credit Suisse vom Mai 2003¹ haben die Schweizer Kantone auf das in den neunziger Jahren im internationalen Vergleich deutlich unterdurchschnittlich ausgefallene Schweizer Wirtschaftswachstum mit einer aktiveren Standortpromotion reagiert. So wuchsen die Personalressourcen in diesem Bereich von 1998 bis 2001 in den Kantonen um 22 Prozent auf rund 100 Vollzeitstellen an. In der gleichen Zeit wurden auch die Budgets um 13 Prozent auf gesamthaft rund 95 Mio. Franken aufgestockt. Gemäss dem von der CS entwickelten Wirtschaftsförderungsindex, der die Komponenten «Stellenprozente bei der kantonalen Wirtschaftsförderungsstelle», «Marketing- und Förderungsbudgets», «Charakterisierung des Förderstils (Schwerpunkt auf Neuansiedlung versus Bestandespflege)», «Aufbau und Pflege der wichtigsten Standortfaktoren (Einwirkung der eingesetzten Förderinstrumente auf die aus Unternehmer-sicht wichtigsten Standortfaktoren)», «Internetauftritt», «Rechtliche Verankerung der

¹ Credit Suisse, Arbeitsbericht: Kantonale Wirtschaftsförderung, Eine Analyse der Tätigkeiten der kantonalen Standortpromotionen, Zürich 2003.

Standortpromotion in der kantonalen Gesetzgebung», «Publizität der leitenden Person in den Medien im Zusammenhang mit Wirtschaftsförderungsthemen» umfasst, liegt der Kanton St.Gallen mit einem Index von 0.02 an 14. Stelle² (hinter Neuenburg, Basel-Land, Basel-Stadt, Zürich, Freiburg, Wallis, Bern, Solothurn, Tessin, Waadt, Thurgau, Genf und Schaffhausen). Das gleiche Bild zeigt sich auch bei der Beschäftigungsentwicklung und den Unternehmensgründungen. Allerdings muss klar festgestellt werden, dass die eigentliche Durchschlagskraft der kantonalen Standortförderung sich aus ökonomischer Sicht aufgrund historisch gewachsener Wirtschaftsstrukturen oder fehlender geeigneter Indikatoren kaum nachweisen lässt.

3.3. Kodex über Standards im Standortmarketing

Am 11. Dezember 2003 haben sich die kantonalen Wirtschaftsförderungen zusammen mit dem für das gesamtschweizerische Projekt «Standort:Schweiz» verantwortlich zeichnenden Seco auf einen Kodex über Standards in der Erfolgskontrolle im Standortmarketing geeinigt. Die Wirtschaftsförderungsstellen verpflichteten sich dabei, einheitliche Kriterien bei der Bekanntgabe der Anzahl angesiedelter Unternehmen und geschaffener Arbeitsplätze anzuwenden. Dies ermöglicht einerseits eine gesamtschweizerische Datenerhebung und erhöht andererseits die Vergleichsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Kantonen. Als angesiedelt gilt ein Unternehmen demnach nur, wenn die betreffende Standortförderungsstelle nachweislich und glaubwürdig belegen kann, dass sie vor dem Eintrag des Unternehmens im Handelsregister einen wesentlichen Beitrag geleistet hat. Im Jahr 2004 war dies im Kanton St.Gallen bei 35 Neuanmeldungen der Fall. In der Folge werden die von den angesiedelten Unternehmen geschaffenen Arbeitsplätze während mindestens drei Jahren erhoben. Der im Dezember 2003 geschaffene Kodex betrifft jedoch nur Standards in der Akquisitionstätigkeit und damit nur einen kleinen Teil der Aufgaben der gesamten Standortförderung.

4. Übersicht über den Gesetzesentwurf

4.1. Struktur und Aufbau

Der Gesetzesentwurf ist unterteilt in einen allgemeinen Teil, einen Teil über die staatlichen Leistungen und einen Teil über ein jeweils mehrjähriges Programm:

Allgemeine Bestimmungen

- Zweck
- Rechtsanspruch
- Zusammenarbeit

Leistungen

- Dienstleistungen
- Finanzhilfen
 - Voraussetzungen
 - Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit
 - Leistungen zu Gunsten von Unternehmen
 - Zusatzbürgschaften
 - Zinskostenbeiträge
- Verfahren
 - Bedingungen und Befristung
 - Auskunftspflicht
 - Rückerstattung

² Der Schweizerische Durchschnitt wurde auf den Wert 0 standardisiert. St.Gallen liegt somit mit einem Wert von 0,2 leicht über dem Durchschnitt.

Programm

- Inhalt
- Finanzierung

Schlussbestimmungen

Der allgemeine Teil enthält neben dem Zweckartikel allgemeine Voraussetzungen für die Erbringung von Finanzhilfen. Der Teil über die Leistungen unterscheidet zwischen (nicht finanziellen) Dienstleistungen und Finanzhilfen. Finanzhilfen können im Rahmen von Zusammenarbeitsprojekten mit Bund, Kantonen, Regionen oder anderen Organisationen (auch Privaten) oder zu Gunsten von Unternehmen als einzelbetriebliche Förderung erbracht werden. In der Folge enthält der Entwurf Bestimmungen über den Inhalt und die Finanzierung des Programmes.

4.2. Leistungen der Standortförderung

Die im Gesetz vorgesehenen Leistungen entsprechen den Leistungen, wie sie bereits im Grossratsbeschluss über den Fonds für Wirtschaftsförderung vom 23. August 1979 vorgesehen sind. Die neue Gesetzesvorlage ist in erster Linie dadurch bedingt, dass die entsprechenden Fondsmittel aufgebraucht sind (vgl. dazu oben Ziff. 1.5.).

Die staatliche Unterstützung in Form von Finanzhilfen ist ordnungspolitisch umstritten, da sie zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Der Gesetzesentwurf trägt diesem Umstand mit einem zurückhaltenden Instrumentarium Rechnung. A fonds perdu Beiträge als einzelbetriebliche Fördermassnahmen sind nicht vorgesehen. Würden solche eingeführt, wäre mit einem exponentiellen Anstieg der Begehrlichkeiten zu rechnen. Für viele Unternehmer wäre kaum einsichtig, weshalb das Unternehmen X für den Ausbau seiner Produktionsanlagen solche Beiträge erhält, das Unternehmen Y aber nicht. In diesem Sinne geht das vorliegende Gesetz davon aus, dass es im einzelbetrieblichen Teil nicht Aufgabe des Staates sein kann, Projekte zu finanzieren, die auf dem Kapitalmarkt keine Finanzierung finden und für die auch kein Eigenkapital des Unternehmens zur Verfügung steht. Für einzelne Unternehmen kommen somit lediglich die Verlustübernahme von Zusatzbürgschaften sowie Zinskostenbeiträge in Frage. Neben diesen Leistungen und den Steuererleichterungen nach Art. 11 Steuergesetz (sGS 811.1) wird der Kanton St.Gallen ansiedlungsinteressierten Unternehmen keine weitergehenden finanziellen Leistungen anbieten können. Es ist davon auszugehen, dass die ordnungspolitische Zurückhaltung in Einzelfällen zu Niederlagen im Ansiedlungswettbewerb führen wird. Hingegen soll es im Rahmen der Zusammenarbeit möglich sein, Projekte und Organisationen, die ihrerseits standortrelevante Leistungen erbringen, mit Beiträgen (auch à fonds perdu) zu unterstützen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wie ausgewählte Kantone einzelbetrieblich finanzielle Unterstützung gewähren:

Kanton	Eigenkapital	Fremdkapital	Kantonale Bürgschaften	Zinskostenbeitrag	Investitionsbeitrag	Arbeitsplatzbeitrag	Erschliessungskosten	Verbilligung Land-/Mietkosten	Messebeitrag	Beratungsbeitrag
TG	nein	nein	ja, unbegrenzt	ja	nein	nein	evtl. Gemeinde	evtl. Gemeinde	nein	nein
SH	nein	ja, max. 0,5 Mio. für max. 5 Jahre	ja, max. 0,5 Mio. für max. 8 Jahre	ja, max. 0,5 Mio. (bedingt rückzahlbar)	ja, max. 0,5 Mio. (bedingt rückzahlbar)	nein	ja, max. 0,5 Mio. (bedingt rückzahlbar)	ja, max. 0,5 Mio. (bedingt rückzahlbar)	nein	nein
BE	ja, max. 0,5 Mio.	ja, max. 0,5 Mio.	ja, max. 0,5 Mio.	ja, max. 0,5 Mio.	ja, max. 0,5 Mio.	nein	ja	ja	ja, max. 5'000 für Ersteilnahme	nein
NE	nein	nein	ja	ja	nein	ja, max. 10'000 pro Arbeitsplatz	ja, max. 37.5%	ja	ja, max. 50 Prozent bis max. 6'000	ja, max. 50 Prozent bis max. 30'000
SG	nein	nein	ja, Verlustübernahme, max. 0,1 Mio.	ja	nein	nein	evtl. Gemeinde	evtl. Gemeinde	nein	nein

4.3. Mehrjahresprogramm zur Standortförderung

4.3.1. Allgemeines

Der dritte Teil des Gesetzes enthält Bestimmungen zu den jeweils durchzuführenden Standortförderungsprogrammen. Die geplanten drei- bis vierjährigen Programme sind jeweils in der Budgetsession dem Kantonsrat zu unterbreiten. Die einzelnen Programme enthalten nach Art. 13 des Gesetzesentwurfes:

- a) Zielsetzungen und Strategien;
- b) den finanziellen Rahmen;
- c) die Berichterstattung über die mit dem letzten Programm erbrachten Leistungen;
- d) die Wirkungskontrolle.

4.3.2. Zielsetzungen und Strategien

Die Zielsetzungen und Strategien der drei- bis vierjährigen Programme werden sich an den in dieser Botschaft definierten Tätigkeitsfeldern (Ziff. 2.2.4.) orientieren. Nachfolgende Auflistung gibt einen Ausschnitt über mögliche Aktivitäten:

Standortentwicklung:

- Initiierung von und Mitwirkung bei Projekten und Massnahmen zur administrativen Entlastung von KMU (z.B. Schaffung eines KMU-Forums);
- Bezeichnung von Standorten, welche hohe Anforderungen bezüglich Entwicklungspotenzial, Nutzungsreserven sowie Verbindungsqualität erfüllen (Wirtschaftliche Schwerpunkgebiete);
- Ausrichtung von Staatsbeiträgen an regionale Entwicklungsprojekte (z.B. Heidiland Turbo, Toggenburg in Bewegung);
- Beratung und Informationsanlässe für Regionen und Gemeinden zum Thema Bestandespflege;
- Unterstützung von Beratungs- und Coachingstellen für Jung- und Neuunternehmer (z.B. TEBO, TZL, tedi);
- Unterstützung von Plattformen zur Vernetzung von kleinen und mittleren Unternehmen (gemeinsamer Absatz, gemeinsame Finanzierung, gemeinsame Logistik, usw.), z.B. Unternehmensnetzwerk Cobinet.

Innovations- und Kooperationsförderung:

- Initiierung von und Mitwirkung bei Innovations- und Kooperationsinitiativen, z.B. im Bereich Neue Technologien;
- Bereitstellung von Kooperationsplattformen wie One-on-One Kooperationstreffen mit gezielter Kooperationsanbahnung;
- Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft;
- Förderung von Kompetenznetzwerken;
- Erstinformation über bestehende Förderprogramme; z.B. EU-Forschungs- und Entwicklungsprogramme;
- Ausbau und Pflege von Kooperationspartnerschaften der Kantonalen Standortförderung zu Einrichtungen der Forschung und Lehre, zur Bayern Innovativ GmbH, zum Steinbeis-Europa-Zentrum und ähnlich gelagerten Organisationen;
- Koordination von Gemeinschaftsständen an Messen.

Standortpromotion:

- Organisation und / oder Teilnahme an Investorenseminaren in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, dem Bund und Privaten;
- Zusammenarbeit mit Mittlern (Beratungsunternehmen und Anwälte) aus dem In- und Ausland;
- Präsentation des Wirtschaftsstandortes St.Gallen auf grösseren Messen;
- Direktansprache von potenziell interessierten Unternehmen aus den Zielmärkten (zur Zeit Deutschland und Nordeuropa);
- Organisation von Alumni-Anlässen (Veranstaltungen zur Promotion des Unternehmensstandortes St.Gallen für ausländische Absolventen der Universität St.Gallen);
- Beratungsgespräche mit interessierten Unternehmen und Schlüsselpersonen;
- Aufbereitung geeigneter Dokumentationen zu Händen der Kunden;
- Erarbeitung geeigneter Werbemittel über den Wirtschaftsstandort St.Gallen (Investorenhandbuch, Broschüre).

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

5.1. Finanzierung

Die Finanzierung der Standortförderungsmaßnahmen erfolgt wie erwähnt (Ziff. 4.4.) mittels Sonderkredit für ein jeweils mehrjähriges Standortförderungsprogramm. Nach Art. 18 der Finanzhaushaltsverordnung handelt es sich um einen Rahmenkredit. Ein solcher Sonderkredit in Form eines Rahmenkredites ist zwingend erforderlich, wenn die Nettovorhaben des Staates den Betrag von 3 Mio. Franken übersteigen. Als (freiwilliger) Sonderkredit ist aber auch ein Kredit denkbar für ein mehrjähriges Vorhaben oder ein Programm mit Ausgaben von weniger als 3 Mio. Franken, wenn eine ausdrückliche Steuerung bzw. Begrenzung der Gesamtaufwendungen beabsichtigt ist. Die Finanzierung der Standortförderungsmaßnahmen via Sonderkredit ist deshalb unabhängig von der Höhe des letztlich gewährten Sonderkredites angezeigt.

Die Ausgestaltung des Sonderkredites in der Form eines Rahmenkredites über mehrere Jahre erfolgt zu Gunsten grösserer Flexibilität der ausführenden Organe. Je nach Notwendigkeit und nach den vorliegenden Projekten versetzt sie der Rahmenkredit in die Lage, innerhalb der Mehrjahresperiode Schwerpunkte für den finanziellen Mitteleinsatz zu setzen. Daneben gilt es bei der Festlegung der Programmperiode das Bedürfnis nach einer effizienten Wirkungskontrolle zu berücksichtigen. Realistisch erscheint deshalb ein drei- bis vierjähriges Programm. Daneben erscheinen bestimmte Aufwendungen (insbesondere die Lohnkosten im Amt für Wirtschaft) nach wie vor im ordentlichen Haushalt (vgl. dazu die Erläuterung zu Art. 14).

5.2. Finanzreferendum

Das Standortförderungsgesetz selbst sieht keine neuen gebundenen Ausgaben vor. Hingegen unterliegt das dem Kantonsrat zu unterbreitende Mehrjahresprogramm den Regeln über das Finanzreferendum, d.h. ab einem Rahmenkredit von 3 Mio. Franken gelangt das fakultative und ab 15 Mio. Franken das obligatorische Referendum zur Anwendung. Aufgrund von Erfahrungswerten ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass ein drei- oder vierjähriger Rahmenkredit die Schwelle für das fakultative, nicht jedoch für das obligatorische Referendum erreichen wird.

5.3. Auswirkungen auf den Personalbestand

Im Bereich der Dienstleistungen könnte mit mehr Personal auch ein Mehr an Beratungs- und Unterstützungsleistungen erbracht werden (z.B. durch Erhöhung der Anzahl der Promotionsanlässe, vermehrte Kooperations- und Innovationsförderung). Änderungen im Personalbestand der Standortförderung sind mit Inkrafttreten des Gesetzes kurzfristig dennoch nicht vorgesehen. Mittelfristig gilt es die Entwicklungen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes, die Neugestaltung des gewerblichen Bürgerschaftswesens, Veränderungen in den Zielmärkten und die Konkurrenzsituation beim Wettbewerb der Standorte zu berücksichtigen.

6. Vernehmlassung

6.1. Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 15. Juni 2005 eröffnet. Die Unterlagen gingen insbesondere an die Politischen Parteien, Regionalplanungsgruppen, Gewerkschaften und Wirtschafts- sowie Gewerbeverbände. Während der dreimonatigen Vernehmlassungsfrist gingen beim Volkswirtschaftsdepartement 17 Antworten ein.

6.2. Hauptergebnisse

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse der Vernehmlassung sowie eine kurze Stellungnahme der Regierung dazu thematisch gegliedert dargestellt. Vorgeschlagene Detailanpassungen werden nicht aufgelistet, wurden jedoch teilweise ebenfalls berücksichtigt.

6.2.1. Allgemeine Stossrichtung / Rechtsetzungsbedarf

Grundsätzlich anerkennen die Vernehmlasser die Notwendigkeit des Rechtsetzungsbedarfs. Die Mehrheit befindet zudem, dass die Vorlage mit den veränderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen sowie den Grundsätzen des Wirtschaftsleitbilds und der Standortoffensive übereinstimmt. Zwei Vernehmlasser vermissen einen visionären respektive mutigen Charakter der Vorlage.

Für die Regierung entfalten Wirtschaftsleitbild und Standortoffensive auch im Hinblick auf diese Vorlage ihre Gültigkeit. Die vor wenigen Jahren beschlossenen Ziele und Strategien gelten nach wie vor. In der vorliegenden Botschaft wurden diese nun ausführlicher dargestellt.

6.2.2. Instrumentarium und Ordnungspolitik

Die Meinungen zum gewählten Instrumentarium der Standortförderung und zur Ordnungspolitik gehen auseinander. Einzelne Vernehmlasser fordern eine Ausweitung des Instrumentariums mit zusätzlichen Massnahmen (z.B. indirekte Zinsverbilligung durch Übernahme von Prämien für Bürgschaftskredite) oder möchten die Möglichkeit, dass in Ausnahmefällen auch à fonds perdu Beiträge ausgerichtet werden können. Auf der anderen Seite wird angeregt, auf die «schlicht ordnungswidrigen» Instrumente der Zusatzbürgschaften und Zinskostenbeiträge komplett zu verzichten.

Die Regierung hält grundsätzlich am gewählten Vorschlag mit einem ordnungspolitisch zurückhaltenden Instrumentarium fest.

Die mit der Beaufsichtigung der Zusatzbürgschaft beauftragte Ostschweizerische Bürgschafts- und Treuhandgenossenschaft (OBTG) regt im Interesse der Rechtssicherheit der Kreditgeber eine Harmonisierung mit dem Bundesrecht an. Demnach sollen zusätzlich 20 Prozent des maximal verfügbaren Betrages von Fr. 100'000.– zur Abgeltung von Zinsen und Kosten im Verlustfall zugesichert werden. Die Regierung unterstützt diesen Vorschlag.

6.2.3. *Mehrjahresprogramm*

Grundsätzlich begrüßen die Vernehmlasser, die sich zu diesem Punkt geäußert haben, die künftige Abwicklung der Standortförderung in Form eines Mehrjahresprogramms mit Sonderkredit. Einzelne regen an, das künftige Mehrjahresprogramm bereits in der Botschaft zu konkretisieren. Sie verlangen detailliertere Informationen zu Zielen, Projekten und Finanzierungsrahmen. Damit soll die Vorlage fassbarer gemacht werden.

Sinn und Zweck von Gesetz und Botschaft ist es nicht, bereits das Mehrjahresprogramm festzulegen. Dieses wird alle 3-4 Jahre neu ausgearbeitet und muss vom Kantonsrat bewilligt werden. Zur Illustration wurde die Botschaft um einige allgemeine Ausführungen dazu ergänzt.

6.2.4. *Wirkungskontrolle*

Mehrfach erwähnt wird auch das Thema der Wirkungsmessung. Einzelne Vernehmlasser verlangen eine detaillierte Aufstellung über die Aktivitäten und die erzielten Wirkungen der Standortförderung seit dem Jahr 1979. Auch die Forderung nach einer externen Wirkungskontrolle wird gestellt.

Aufgrund der wechselnden Ausrichtungen sowie der organisatorischen Veränderungen in den 90-er Jahren liegt eine solche retrospektive Wirkungsmessung nicht vor. Zudem wurde zum Zeitpunkt des Erlasses des Grossratsbeschlusses über den Fond für Wirtschaftsförderung (1979) dem Themenbereich der Wirkungsmessung weit weniger Bedeutung zugemessen, als dies heute der Fall ist. Grundsätzlich ist eine direkte Messung der Wirkung standortfördernder Massnahmen sehr schwierig, da zahlreiche externe Faktoren zur wirtschaftlichen Entwicklung einer Branche oder Region beitragen (z.B. Konjunktur, Sektorpolitiken des Bundes usw.). Die Wirkungsmessung wird sich daher vornehmlich auf ein System möglichst aussagekräftiger Indikatoren abstützen müssen. In den letzten Jahren wurde insbesondere in den Bereichen Regionalentwicklung (Projektkontrolle über IHG- und Regio-Plus-Fälle) und Tourismus (Leistungsaufträge mit Destinationen) schrittweise entsprechende Grundlagen erhoben. Ebenso führt der Bereich Standortpromotion seit 2001 ein elektronisches Controlling über die angesiedelten Unternehmen. Im Rahmen des Mehrjahresprogrammes soll nun künftig eine gesamte Wirkungsübersicht erstellt werden. Auf eine externe Wirkungskontrolle wird aus Kostengründen verzichtet.

6.2.5. *Nachhaltigkeit*

Der im Gesetzestext verwendete Begriff der «Nachhaltigkeit» ist für einzelne Vernehmlasser zu wenig klar umschrieben. Einzelne Vernehmlasser fordern zudem, dass neben der wirtschaftlichen auch die soziale und ökologische Komponente der Nachhaltigkeit explizit im Gesetzestext aufgeführt wird.

In den Erläuterungen zu Art. 5 wurde der Begriff der «Nachhaltigkeit» präzisiert.

6.2.6. *Rollenteilung Kanton / Regionen / Gemeinden*

Verschiedene Vernehmlasser aus den Regionen und Gemeinden vermissen eine Darlegung der Rollenverteilung. Sie stellen die Frage: Wie stellt sich die Regierung die Aufgabenteilung

zwischen dem Kanton, den Regionen und den Gemeinden auf dem Gebiet der Standortförderung vor?

Um ein koordiniertes Vorgehen zu fördern und um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wurde die Botschaft mit Ausführungen zu den Aufgabenschwerpunkten der einzelnen Akteure ergänzt.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

7.1. Allgemeine Bestimmungen

Ziel (Art. 1)

Als Ziel- oder Zweckartikel bildet Art. 1 die formelle Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Leistungsverwaltung auf dem Gebiet der Wirtschafts- bzw. Standortförderung im engeren Sinne. Aktivitäten von nationalen und kantonalen Standortförderungsstellen sind ordnungspolitisch nicht unumstritten. Der internationale, ständig intensiver werdende Wettbewerb unter Wirtschaftsstandorten ist jedoch seit langem eine Tatsache. Der Zweckartikel bildet deshalb auch die Grundlage für Projekte und Massnahmen, die über die Kantons- und Landesgrenzen hinausstrahlen und so zu einer besseren Positionierung des Standortes beitragen. Zum eigentlichen Hauptziel der Standortförderungsaktivitäten wird in Abs. 1 die Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Steigerung der Wertschöpfung der Wirtschaft im Kanton St.Gallen deklariert.

Abs. 2 umschreibt die Ziele der Standortförderung präziser. Bei der Beurteilung von Projekten und Finanzierungsgesuchen ist an den Vorgaben von Abs. 2 Bst. a bis d Mass zu nehmen. Bst. a zielt auf eine positive Weiterentwicklung der einzelnen Regionen ab. Darunter zu verstehen ist auch, dass auf die unterschiedlichen Voraussetzungen in den unterschiedlich strukturierten Wirtschaftsräumen des Kantons nach Möglichkeit mit verschiedenen Massnahmen reagiert werden soll. Nach Bst. b dienen Massnahmen nach diesem Gesetz der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Bst. c bildet die Grundlage für Aktivitäten wie das Einrichten von Technologietransferplattformen und Kooperationsforen oder die Koordination von Gemeinschaftsständen von St.Galler Unternehmen an bedeutenden Messen. Das Ansiedlungsgeschäft erhält seine Rechtsgrundlage mit Bst. d. Neue Unternehmen werden im Kanton St.Gallen vorrangig durch attraktive Rahmenbedingungen und eine hohe Qualität der staatlichen Dienstleistungen bei der Ansiedlungsabwicklung angesiedelt. Sie erhalten keine Konditionen, welche grundsätzlich nicht auch bestehenden Unternehmen zur Verfügung stehen.

Anspruchsberechtigung (Art. 2)

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Standortförderung besteht ausdrücklich nicht.

Zusammenarbeit (Art. 3)

Massnahmen gestützt auf dieses Gesetz sind wenn immer möglich mit den geeigneten Partnern in Angriff zu nehmen. Es ist auf bestehende Ressourcen zurückzugreifen und eine stetige Vernetzung der Akteure sowohl innerhalb des Kantons wie auch interkantonal und grenzüberschreitend anzustreben. Zu denken ist an die Kooperation im Rahmen von Foren, Messen usw. oder die gemeinsame Standortpromotion im Verbund mit anderen Kantonen oder der nationalen Promotionsorganisation «Standort: Schweiz». Nebst der Zusammenarbeit mit den Regionen (insb. den Regionalplanungsgruppen) und Kantonen sind auch gezielte Kooperationen mit privaten Partnern anzustreben, sei es durch gemeinsame Promotionsaktivitäten mit Beratern, Banken usw. oder bei Kooperationsanlässen. Alle diese Netzwerkaktivitäten dienen der Verstärkung der Wirkung, der Ausschöpfung von Synergiepotenzialen und der Vermeidung von Doppelspurigkeiten. Einschränkend können mithin der internationale aber auch interkantonale Standortwettbewerb wirken.

7.2. Leistungen

7.2.1. Dienstleistungen

Unterstützung und Initiierung (Art. 4)

Zur Umsetzung der in 2.1. ausgeführten Strategien erbringt der Kanton nicht nur finanzielle Leistungen, sondern insbesondere auch Dienstleistungen nichtfinanzieller Art. Diese bereits heute von der Standortförderung erbrachten Dienstleistungen finden hier ihre rechtliche Verankerung.

Teil der Dienstleistung ist die Beratung und Begleitung von Unternehmen bei deren Gründung und Ansiedlung. Der Kanton begleitet zudem ansässige Unternehmen bei ihrer Entwicklung, namentlich bei der Evaluation von Rahmenbedingungen für Neuinvestitionen, mit einem Informations- und Koordinationsangebot. Die Beratung und Begleitung von Unternehmen umfasst regelmässig die Bereitstellung von relevantem Informationsmaterial zu verschiedensten Themen (z.B. Steuern, Förderinstrumente, Immobilien, Internationale Schulen, Wohnstandort usw.), die Unterstützung bei Aufgabenstellungen, die den Einbezug verschiedener Behörden erfordern (z.B. Baubewilligungen, Ausländerbewilligungen, usw.) sowie die Kontaktvermittlung zu Unternehmen und Verbänden (z.B. Banken, Branchenverbände, usw.). Der Kanton ist hierbei darauf bedacht, nicht in Konkurrenz zu privaten Beratungsangeboten zu treten. In konkreten Einzelfällen, die einer vertieften Abklärung bedürfen, stellt der Kanton deshalb Kontakte zu Beratungsunternehmen her oder stellt die Liste der im Register eingetragenen Anwälte zur Verfügung.

Der Kanton initiiert eigene Projekte und nimmt an Projekten teil, welche die Standortförderung bezwecken oder mit den Zielen nach Art. 1 übereinstimmen. So werden etwa gezielte Informationsveranstaltungen zum Meinungsaustausch zwischen der Forschung und Unternehmen und spezielle Anlässe zur Zusammenarbeitsförderung durchgeführt. Beispiele dafür sind das Internationale Kooperationsforum für Automobilzulieferer, welches jährlich in Zusammenarbeit mit der Bayern Innovativ GmbH durchgeführt wird oder die Organisation von Gemeinschaftsständen an Messen wie der Hannover Messe und der Immobilienmesse Expo Real in München. Darüber hinaus informiert der Kanton potenzielle Investoren über den Standort St.Gallen, mit dem Ziel, diese für den Kanton St.Gallen zu gewinnen. Die Vermarktung des Standortes erfolgt heute hauptsächlich durch die Organisation oder Teilnahme an Investorenseminaren im Ausland (vor allem Deutschland und Skandinavien), die Bearbeitung von Mittlern wie Beratungsunternehmen und Anwälten, die Direktansprache von potenziell interessierten Unternehmen und die Organisation von Veranstaltungen zur Promotion des Unternehmensstandortes St.Gallen für ausländische Absolventen der Universität St.Gallen.

Neben der kantonalen Standortförderung bestehen verschiedene kommunale und regionale Wirtschaftsförderungsstellen (z.B. Wirtschaftsförderung der Stadt St.Gallen). Über deren Bestand, Organisation und Finanzierung entscheiden die Gemeinden und Regionen. Sind im Rahmen von geeigneten Kooperationsprojekten verschiedene Förderstellen involviert, koordiniert der Kanton die vorgesehenen Massnahmen, um einen zielgerichteten Einsatz der Mittel zu gewährleisten.

7.2.2. Finanzhilfen

Voraussetzungen (Art. 5)

Die kantonale Standortförderung steht auf dem Boden einer liberalen Wirtschaftsordnung, wie sie durch Bundes- und Kantonsverfassung garantiert wird. Im Kanton St.Gallen sind gegen 20'000 Unternehmen, von der Kleinstfirma bis zur börsenkotierten internationalen Unternehmung, tätig. Staatliche Massnahmen können deshalb immer nur sehr punktuell wirken. Sie können keine überzeugende Geschäftsidee, keine aufnahmefähigen Märkte und kein fähiges Management ersetzen. Für die kantonale Standortförderung gilt es deshalb, die unternehmerische Entscheidungsfreiheit zu respektieren und Wettbewerbsverzerrungen und unerwünschte Strukturveränderungen zu vermeiden. Entsprechend sollen gerade Finanzhilfen nur für Vorhaben von volkswirtschaftlicher Bedeutung geleistet werden. Eingereichte Vorhaben müssen den Grundsätzen und Zielen der Standortförderung nach Art. 1 entsprechen und von volkswirtschaftlicher Bedeutung sein (Bst. a). Unterstützt werden ausschliesslich Erfolg versprechende Vorhaben von wirtschaftlicher Nachhaltigkeit (Bst. b). Mangels ausreichender volkswirtschaftlicher Bedeutung typischerweise nicht förderungswürdig wäre beispielsweise ein Kleinbetrieb in einer Region, die bereits vergleichbare Betriebe derselben Branche aufweist. Die zuständige kantonale Stelle prüft das eingereichte Projekt auf dessen Bedeutung für den Standort und bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Art und die Höhe der Finanzhilfe.

Der hier eingeführte Nachhaltigkeitsbegriff bedarf einer Präzisierung. Grundsätzlich müssen alle von der kantonalen Standortförderung unterstützten Projekte auf eine nachhaltige Entwicklung im umfassenden Sinn (engl. sustainable development) abzielen. In diesem Sinn wird Nachhaltigkeit durch das gleichzeitige und gleichberechtigte Umsetzen von umweltbezogenen, sozialen und wirtschaftlichen Zielen («Drei-Säulen-Modell» der Nachhaltigkeit) erreicht. Dieses Prinzip findet in der St.Galler Kantonsverfassung sowohl in der Präambel als auch in den Staatszielen (insbesondere Art. 12, 16-21) Ausdruck. Weil Standortförderungsprojekte selbstverständlich die auf diesen Prinzipien basierende eidgenössische und kantonale Gesetzgebung (Arbeitsrecht, Umweltrecht, Raumplanungsrecht usw.) einzuhalten haben, erübrigt es sich, diesen umfassenden Nachhaltigkeitsbegriff im vorliegenden Gesetzesentwurf zu wiederholen. Hingegen soll mit dem Ausdruck «wirtschaftliche Nachhaltigkeit» klar gestellt werden, dass nicht Projekte unterstützt werden sollen, bei denen absehbar ist, dass die Ziele nach Art. 1 des Gesetzes nur während weniger Jahre erreicht werden können (z.B. Ansiedlung von notorischen «location hoppers», d.h. von Unternehmen, die alle paar Jahre ihren Standort wechseln, um von staatlichen «benefits» zu profitieren).

Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit (Art. 6)

Art. 6 listet die Projekte und Massnahmen auf, für welche der Staat im Rahmen der Zusammenarbeit mit privat- und öffentlichrechtlichen Partnern finanzielle Leistungen vorsieht.

In Bst. a wird der Grundsatz einer Kofinanzierung von Massnahmen des Bundes zur Regionalentwicklung und Standortförderung explizit aufgenommen. Mögliche Beispiele sind die Zusammenarbeit mit der nationalen Standortpromotionsorganisation «Standort: Schweiz» oder die bestehende sowie künftige Zusammenarbeit im Hinblick auf die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik des Bundes. Bst. b zielt unter anderem darauf ab, die Wirtschaft in ihrer Innovationsaktivität zu unterstützen, denn Wertschöpfung und das Entstehen von neuen Arbeitsplätzen sind heute zusehends an Wissen und Technologie gekoppelt. Forschungsergebnisse und neue Erkenntnisse sollen von der Wirtschaft in vielfältiger Form kommerziell genutzt werden können. In gleichem Masse ist es wichtig, in der Wirtschaft erkannte, marktnahe Entwicklungschancen aufzugreifen und technologie- und branchenübergreifend Kooperationspartner zusammenzuführen. Dadurch entstehen innovative Verbindungen von Wissen, Erfahrung und Ideen, die häufig neuartige Produkte und Verfahren mit hohem Innovationsgrad hervorbringen, die zur Marktreife gebracht werden können. Diesen Prozess zu unterstützen, ist zentrale Aufgabe einer nachhaltigen Standortförderung, denn Innovationen stärken bestehende Marktpositionen, erschliessen neue Marktsegmente, führen zu neuen Betrieben und schaffen neue Arbeits-

plätze. Es gilt, neue Partner aus Wirtschaft und Wissenschaft für den Technologietransfer zusammenzuführen und dadurch die kommerzielle Umsetzung wissenschaftlicher Ergebnisse zu forcieren. Besonders den KMU und den Startups ist der Zugang zu neuen Technologien zu erleichtern. Hierfür sind Dialog-Plattformen zu schaffen und nach Möglichkeit in einem Netzwerk zu verknüpfen. Der Kanton St. Gallen unterstützt damit auch die Bildung von Clustern (vgl. Ziff. 2.2.2.). Der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kommt dabei im wirtschaftlichen Umfeld zunehmend grössere Bedeutung zu. Geeignete Initiativen, Programme und Projekte sollen deshalb gestützt auf Bst. b grundsätzlich auch im grenzüberschreitenden Kontext gefördert werden können. Diese Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit werden bereits heute teilweise durch Beiträge erbracht. So unterstützt der Kanton St.Gallen beispielsweise die International School Rheintal oder das Projekt Nano Cluster Bodensee mit Beiträgen.

Leistungen zu Gunsten von Unternehmen (Art. 7)

Massnahmen zu Gunsten von einzelnen Unternehmen sind ordnungspolitisch sensibel. Bestehende Bundesinstrumente und der international und interkantonal intensive Standortwettbewerb, bedingen aber ein bescheidenes Mass an finanziellen Leistungen zu Gunsten einzelner Unternehmen. Art. 7 bildet deshalb u.a. die Grundlage, um bestehende Bundesinstrumente nutzen zu können.

Zur Schaffung und langfristigen Erhaltung von Arbeitsplätzen können nach Abs. 1 und 3 im Rahmen von wesentlichen Änderungen der betrieblichen Tätigkeit, Nachfolgeregelungen, Übernahmen, Ansiedlungen und Gründungen von Unternehmen Finanzhilfen geleistet werden. Diese Leistungen beschränken sich auf Zusatzbürgschaften und Zinskostenbeiträge im Rahmen des gewerblichen Bürgschaftswesens sowie die Beteiligung an Massnahmen des Bundes zur einzelbetrieblichen Förderung. Massnahmen des Bundes zur einzelbetrieblichen Förderung sind insbesondere Bürgschaften und Zinskostenbeiträge nach dem Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete (SR 951.93; abgekürzt Lex Bonny). Die gewählte Formulierung ermöglicht überdies die Beteiligung an finanziellen Massnahmen des Bundes im Rahmen der zukünftigen Neuen Regionalpolitik.

Mit der vorliegenden Ausgestaltung von Art. 7 verhält sich der Kanton St.Gallen vergleichsweise zurückhaltend. Einzelbetriebliche à fonds perdu Beiträge wie sie verschiedene Kantone (z.B. BE, FR, GR, NE, SH, usw.; siehe dazu auch Ziff. 4.2) und das Land Vorarlberg zusprechen, sind nicht vorgesehen.

Zusatzbürgschaften (Art. 8)

Im Gegensatz zu Art. 9 Abs. 2 des Grossratsbeschlusses über den Fond für Wirtschaftsförderung vom 23. August 1979 (sGS 573.1; abgekürzt GRB), wonach der Bürgschaftsnehmer alle vorgängigen Bürgschaftsmöglichkeiten voll auszuschöpfen hat, wird in Abs. 1 der Begriff «andere Finanzierungsmöglichkeiten» anstelle von «Bürgschaften» verwendet. Mit der Wahl dieser Formulierung ist das Gesetz unabhängig von der noch nicht abschliessend voraussagbaren Entwicklung im gewerblichen Bürgschaftswesen.

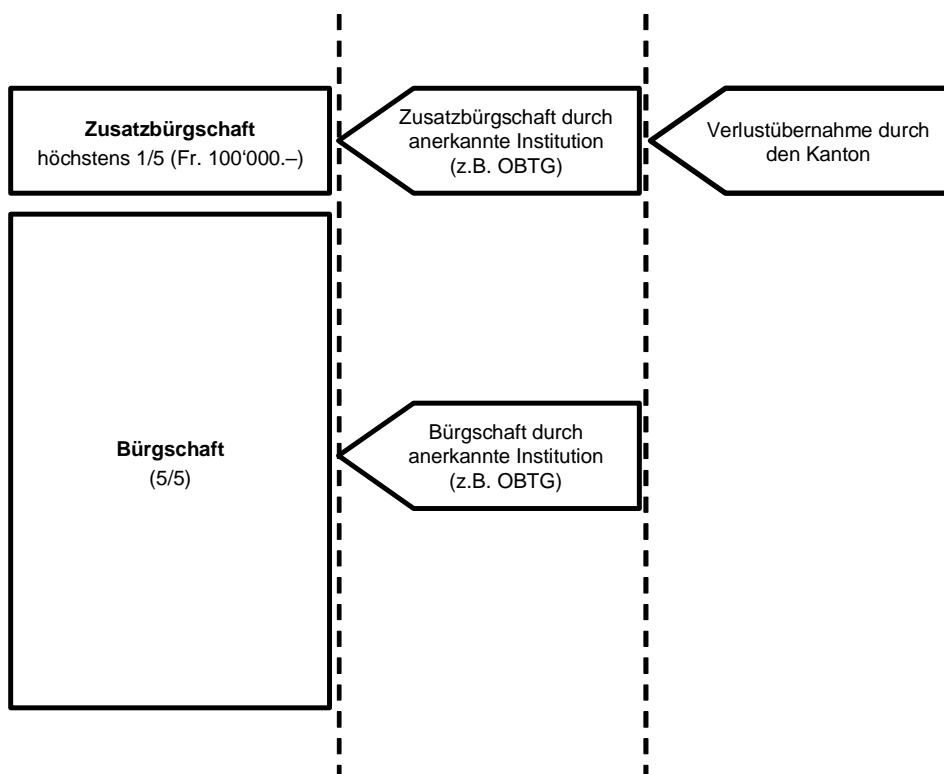
Abs. 2 legt eine obere Begrenzung der staatlichen Leistungen fest. Die gewählte Ausgestaltung bedeutet eine Veränderung der geltenden Regelung, wonach nach Art. 12. Abs. 1 GRB die zu verbürgende Hauptschuld im Einzelfall bei gewerblichen Krediten Fr. 100'000.–, bei Krediten für Industrie und Handel Fr. 250'000.– nicht übersteigen darf. Der Verzicht auf eine Differenzierung nach gewerblichen und industriell- bzw. handelswirtschaftlichen Krediten begründet sich wie folgt:

- a) Die für Industrie und Handel zuständige Genossenschaft (Bürgschaftsgenossenschaft für Handel und Industrie St.Gallen; abgekürzt BHI) existiert nicht mehr;
- b) Die Unterscheidung zwischen industriellen und gewerblichen Betrieben war ohnehin schwierig;

c) Es hat sich gezeigt, dass die Wirkung einer Zusatzbürgschaft durch den Kanton häufig nicht pekuniärer Art ist, sondern dass vielmehr die Signalwirkung einer kantonalen Beteiligung bei den Kreditinstituten für das Zustandekommen einer Gesamtfinanzierung ausschlaggebend ist.

Art. 8 Abs. 2 definiert keine Untergrenze für Bürgschaften. Kleinstbürgschaften werden durch Art. 5, der nur volkswirtschaftlich bedeutende Vorhaben zur Unterstützung vorsieht, verhindert. Die Regelung, dass die Zusatzbürgschaft maximal einen Fünftel der vorgängig durch die Bürgschaftsinstitution gewährten Bürgschaft beträgt, stellt hier sicher, dass die Bürgschaftsinstitution ein überwiegendes eigenes Interesse an der korrekten Bürgschaftsabwicklung aufrecht erhält, wodurch der Kanton entlastet wird.

Bürgschaften nach Art. 7 Abs. 2 Bst. a



Zusätzlich kann sich der Kanton nach Abs. 2 Satz 2 im Verlustfall anteilig an den bereits aufgelaufenen Zinsen und Kosten für das gewährte Darlehen beteiligen. Der für Zinsen und Kosten zugesicherte Betrag kann nicht mehr als ein Fünftel des Betrages der Zusatzbürgschaft betragen und in keinem Fall Fr. 20'000.– übersteigen. Der vom Kanton im Verlustfall anteilig zu übernehmende Kosten- und Zinsanteil ergibt sich dabei aus dem Verhältnis der Höhe des mittels Zusatzbürgschaft gesicherten Darlehens (höchstens Fr. 100'000.–) zum gesamten Darlehensbetrag. Die Regelung entspricht inhaltlich Art. 4 der Ausführungsverordnung zum Bundesbeschluss über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften (SR 951.241) und ermöglicht den Bürgschaftsgenossenschaften somit eine einheitliche Geschäfts- bzw. Vertragsabwicklung.

Nach Abs. 3 darf die Tilgungsfrist für den durch Zusatzbürgschaft gesicherten Kredit 15 Jahre nicht übersteigen. Auf die bis anhin nach Art. 14 Abs. 2 GRB vorhandene Möglichkeit, die Tilgungspflicht um weitere fünf Jahre zu verlängern, wird neu verzichtet.

Abs. 4 stellt sicher, dass der Bürgschaftsnehmer gegenüber der Bürgschaftsinstitution allfällige Prämien selber leisten muss. Dies entspricht der heutigen Praxis nach Art. 12. Abs. 1 der Voll-

zugsverordnung zum GRB i.V.m. Art. 15 GRB, wonach die vom Bürgschaftsnehmer zu entrichtende Prämie der teilweisen Deckung der Kosten für die Überwachung der Zahlungsfähigkeit des Bürgschaftsnehmers sowie des Verlustrisikos der Bürgschaftsinstitution dient.

Nach Abs. 5 können mit den anerkannten Bürgschaftsinstitutionen Vereinbarungen über die Beteiligung von Verwaltungskosten abgeschlossen werden. Der Kanton beteiligt sich heute an den Verwaltungskosten der für gewerbliche Kredite zuständigen Genossenschaft (OBTG) mit jährlich rund Fr. 30'000.–.

Zinskostenbeiträge (Art. 9)

Art. 9 entspricht grundsätzlich den Art. 16 und 17 GRB mit einem zusätzlichen Vorbehalt bezüglich Bundesrecht (Abs. 3). Das Gesetz wird dadurch unabhängig von der künftigen Ausgestaltung der einzelbetrieblichen Förderung des Bundes.

Für Vorhaben, welche touristische Infrastrukturen von wenigstens regionaler Bedeutung verbessern oder die Hotellerie fördern, werden Zinskostenbeiträge (und eventuell Bürgschaften) ferner auf Grundlage des Grossratsbeschlusses über die Unterstützung touristischer Vorhaben vom 11. Januar 1996 (sGS 575.10) gewährt.

7.2.3. Verfahren

Bedingungen und Befristung (Art. 10)

An die Unterstützung gebundene Bedingungen und Auflagen oder Vereinbarungen sorgen für einen zielgerichteten Mitteleinsatz. Finanzhilfen sind im Sinne einer Anschubfinanzierung zu befristen.

Auskunftspflicht (Art. 11)

Wer um Unterstützung nachsucht, hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen und Berichte bereitzustellen. Die Pflicht zur Auskunftserteilung und Berichterstattung gilt auch nach Erhalt der Finanzhilfe. Die zuständige Stelle des Staates wird dadurch in die Lage versetzt, die verfügten oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen auf ihre Einhaltung hin zu prüfen.

Rückerstattung (Art. 12)

Die Verwirklichung der nach Art. 1 angestrebten Ziele ist häufig nur durch die Verknüpfung von Finanzhilfen mit Bedingungen und Auflagen möglich. Beispielsweise können staatliche Leistungen an verschiedene Unternehmen von deren gemeinsamer Zusammenarbeit abhängig gemacht werden. Unterlässt es der Leistungsempfänger, die ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, muss der Staat über die Möglichkeit verfügen, die Finanzhilfe ganz oder teilweise zurückzuverlangen. Dasselbe gilt grundsätzlich, wenn bei korrekter Gesuchseingabe die staatliche Leistung zwar nicht verweigert, jedoch nur in Verbindung mit einer zusätzlichen Bedingung oder Auflage erteilt worden wäre. Zu Unrecht bezogene Leistungen sollen ebenfalls zurückerstattet werden. Neben Leistungen, die aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich wegfallenden Grund erbracht wurden, sind insbesondere auch Leistungen zurückzuerstatten, die aufgrund falscher Angaben des Gesuchstellers entrichtet wurden.

In Härtefällen soll die Möglichkeit bestehen, auf die Rückforderung zu verzichten. Es soll jedoch ein strenger Massstab für die Qualifizierung als Härtefall angewendet werden, damit Leistungsempfänger sich mit dem Verweis auf die Härtefallregel nicht einfach von der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen befreien können.

7.3. Programm

Inhalt (Art. 13)

Über die geplanten Leistungen ist ein mehrjähriges Programm zu erstellen. Das Programm enthält neben der Dauer zwingend Angaben über die Zielsetzungen und Strategien, den finanziellen Rahmen, die Berichterstattung über die mit dem letzten Programm erbrachten Leistungen und die Wirkungskontrolle. Art. 20 Abs. 2 der Finanzhaushaltsverordnung (sGS 831.1; abgekürzt FHV) hält fest, dass mit Beendigung eines Programms im Rahmen der Berichterstattung eine Abrechnung erstellt werden muss. Diese Abrechnung wird im vorliegenden Fall mit dem Bericht über die erbrachten Leistungen sowie die damit erzielten Auswirkungen ergänzt. Der Bericht soll Bilanz ziehen sowie Anhaltspunkt für die Planung des zukünftigen Vorgehens und die Vorlage des neuen Programms sein. Die Entscheidungskompetenz für das mehrjährige Programm und dessen Finanzierung liegt beim Kantonsrat. Der Bericht über das jeweils letzte und das geplante Standortförderungsprogramm für die nächste Zeitperiode werden ihm vorzugsweise gleichzeitig vorgelegt.

Dieser Artikel trägt insbesondere dazu bei, eine Wirkungsmessung der Instrumente der Standortförderung (direkte Wirkungsmessung und Indikatorensystem) umzusetzen. Wie bereits erwähnt liegt aufgrund der wechselnden Ausrichtungen sowie der organisatorischen Veränderungen in den 90-er Jahren eine solche retrospektive und systematische Wirkungsmessung nicht vor. In den letzten Jahren wurde insbesondere in den Bereichen Regionalentwicklung (Projektkontrolle über IHG- und Regio-Plus-Fälle) und Tourismus (Leistungsaufträge mit Destinationen) schrittweise entsprechende Grundlagen erhoben. Ebenso führt der Bereich Standortpromotion seit 2001 ein elektronisches Controlling (CRM) über die angesiedelten Unternehmen. So konnten in den letzten vier Jahren 91 Unternehmen angesiedelt werden, die insgesamt 540 Arbeitsplätze geschaffen haben. 85 Prozent der Ansiedlungen sind weiterhin im Kanton aktiv und haben sich grossmehrheitlich positiv entwickelt. Im Rahmen des Mehrjahresprogrammes soll nun künftig eine gesamte Wirkungsübersicht erstellt werden.

Finanzierung (Art. 14)

Nach Art. 52 Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) sind Sonderkredite erforderlich für Ausgaben, welche die für das fakultative Finanzreferendum massgebende Betragsgrenze von 3 Mio. Franken erreichen. Bei den geplanten mehrjährigen Standortförderungsprogrammen ist jedoch mit Ausgaben für Leistungen Dritter und für Finanzhilfen von insgesamt mehr als 3 Mio. Franken zu rechnen.

Dem Sonderkredit für das Standortförderungsprogramm werden Ausgaben für Leistungen Dritter (z.B. die Organisation eines Investorenseminars im Ausland) und Finanzhilfen (Art. 6ff.; z.B. ein Zinskostenbeitrag nach Art. 7 Abs. 2 Bst. b) zugerechnet. Dagegen werden die im Amt für Wirtschaft anfallenden Lohnkosten weiterhin im ordentlichen Haushalt ausgewiesen und dem jeweiligen Sonderkredit nicht zugerechnet. Explizit nicht in den Sonderkredit aufgenommen werden die gleichwertigen Leistungen nach der Bundesgesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete (Abs. 1, zweiter Satz). Bei diesen Leistungen handelt es sich in der Regel um langfristige, jährliche Zinskostenbeiträge. Aufgrund der im IHG vorgesehenen Laufzeiten von bis zu 30 Jahren erscheint ein drei- bis fünfjähriger Abstimmungsrythmus über die IHG-Beiträge nicht praktikabel.

Zur Erhöhung der Transparenz sollen Lohnkosten und IHG-Beiträge in den jeweiligen Standortförderungsprogrammen dennoch ausgewiesen, aber nicht in den Sonderkredit aufgenommen werden. Vielmehr soll die Finanzierung von Lohnkosten und IHG-Beiträgen ausserhalb des Sonderkredites auf dem ordentlichen Weg über den jährlichen Voranschlag erfolgen. Unter Bürgschaften im Sinne von Art. 14 Abs. 2 werden sowohl laufende Verpflichtungen aus Zusatzbürgschaften nach Art. 7 Abs. 2 Bst. a, als auch Bürgschaften im Rahmen der Lex Bonny zur einzelbetrieblichen Förderung nach Art. 7 Abs. 2 Bst. c verstanden.

Die Verpflichtungen aus Zusatzbürgschaften haben in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mit der geplanten Revision des Bürgschaftswesens die Attraktivität dieses Instruments wieder zunehmen wird.

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bürgschaftsverpflichtungen gesamt in Mio. Fr.	3,63	3,23	1,54	0,54	0,54	0,1	0,2

7.4. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts (Art. 15)

Das vorliegende Gesetz über die Standortförderung bildet die neue gesetzliche Grundlage für die Standortförderung und ersetzt den bisherigen Grossratsbeschluss.

8. Referendum

Nach Art. 5 Bst. a des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) untersteht der vorliegende Erlass dem fakultativen Gesetzesreferendum.

9. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines Standortförderungsgesetzes einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

Standortförderungsgesetz

Entwurf der Regierung vom 25. Oktober 2005

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2005³ Kenntnis genommen und erlässt

in Anwendung von Art. 19 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁴

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1. Zweck der Standortförderung ist, die Leistungs- und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons zu erhalten und zu stärken sowie die Wertschöpfung seiner Wirtschaft zu steigern.

Leistungen nach diesem Gesetz dienen insbesondere:

- a) der Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Kantons und seiner Regionen;
- b) der Erhaltung und der Schaffung von Arbeitsplätzen;
- c) der Erleichterung und Förderung von Kooperation und Innovation;
- d) der Ansiedlung neuer Unternehmen.

Rechtsanspruch

Art. 2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Erlass besteht nicht.

Zusammenarbeit

Art. 3. Der Kanton arbeitet mit den Gemeinden, den Kantonen, dem Bund, den Organisationen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, den regionalen Entwicklungsträgerinnen und -trägern, den Institutionen des Technologietransfers und der Forschung, den Bürgerschaftsinstitutionen, den Verbänden der Sozialpartnerschaft sowie mit weiteren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen und Organisationen zusammen.

³ ABI 2005, ●.

⁴ sGS 111.1.

II. Leistungen

1. Dienstleistungen

Unterstützung und Initiierung

Art. 4. Der Kanton kann insbesondere folgende Dienstleistungen erbringen:

- a) Begleitung und Beratung von Unternehmen bei deren Gründung und Ansiedlung;
- b) Begleitung von Unternehmen bei deren Entwicklung;
- c) Initiierung von eigenen Projekten sowie Teilnahme an Projekten von Bund, Kantonen, Regionen, Gemeinden, Organisationen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Privaten;
- d) Koordination der Massnahmen von Standortförderungsstellen auf allen Ebenen;
- e) Information über den Wirtschaftsstandort St.Gallen.

2. Finanzhilfen

Voraussetzungen

Art. 5. Finanzhilfen nach diesem Erlass können geleistet werden, wenn:

- a) das Vorhaben von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist;
- b) das Vorhaben erfolgsversprechend und wirtschaftlich nachhaltig ist.

Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit

Art. 6. Der Kanton kann Finanzhilfen erbringen für die Beteiligung an:

- a) Massnahmen des Bundes zur Regionalentwicklung und zur Standortförderung;
- b) Organisationen und Projekten, welche die Standortförderung, überbetriebliche Kooperationen, Innovation und Technologietransfer oder die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung zum Hauptzweck haben.

Leistungen zu Gunsten von Unternehmen

Art. 7. Der Kanton kann Finanzhilfen erbringen für die langfristige Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die Leistungen werden erbracht durch:

- a) Zusicherung der Übernahme von Verlusten aus Zusatzbürgschaften anerkannter Bürgschaftsinstitutionen;
- b) Zinskostenbeiträge;
- c) Beteiligung an Massnahmen des Bundes zur einzelbetrieblichen Förderung.

Voraussetzungen für Finanzhilfen sind:

1. eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit eines ansässigen Unternehmens oder
2. eine Nachfolgeregelung oder Übernahme oder
3. die Ansiedlung oder Gründung eines Unternehmens.

Zusatzbürgschaften

Art. 8. Die Zusicherung der Übernahme von Verlusten aus Zusatzbürgschaften setzt voraus, dass die Bürgschaftsnehmerin oder der Bürgschaftsnehmer die anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat und die erforderlichen Sicherheiten leistet.

Die Zusatzbürgschaft beträgt höchstens einen Fünftel der vorgängig gewährten Bürgschaft und darf Fr. 100'000.– nicht übersteigen. Für im Verlustfall ausstehende Zinsen und Kosten kann zusätzlich ein anteiliger Betrag in der Höhe eines Fünftels des Betrages der Zusatzbürgschaft, höchstens Fr. 20'000.–, zugesichert werden.

Die Tilgungsfrist für den durch Zusatzbürgschaft gesicherten Kredit darf 15 Jahre nicht übersteigen.

Die Bürgschaftsnehmerin oder der Bürgschaftsnehmer entrichtet der Bürgschaftsinstitution eine Prämie.

Der Kanton kann mit den anerkannten Bürgschaftsinstitutionen Vereinbarungen abschliessen über die Beteiligung an den Verwaltungskosten, die diesen durch die Gewährung von Bürgschaften entstehen.

Zinskostenbeiträge

Art. 9. Zinskostenbeiträge können für Kredite gewährt werden, die nach Art. 7 Abs. 2 Bst. a und c mit einer Bürgschaft gesichert sind.

Sie werden gewährt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller im Verhältnis zum benötigten Kredit über zu wenig Eigenkapital verfügt.

Der Zinskostenbeitrag beträgt höchstens die Hälfte der Zinskosten. Wenn das Bundesrecht keine längere Frist vorsieht, kann er für längstens fünf Jahre zugesichert werden.

3. Verfahren

Bedingungen und Befristung

Art. 10. Die Leistungen des Kantons können mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder mit einer Vereinbarung verknüpft werden. Namentlich können sie von Eigenleistungen und von Leistungen Dritter abhängig gemacht werden.

Finanzhilfen werden befristet.

Auskunftspflicht

Art. 11. Wer um Leistungen nachsucht oder Leistungen erhalten hat:

- a) erteilt die notwendigen Auskünfte;
- b) reicht die erforderlichen Unterlagen und Berichte ein.

Rückerstattung

Art. 12. Finanzhilfen werden mit Zins rückerstattet, wenn:

- a) Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht erfüllt werden;
- b) vereinbarte Verpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden;
- c) die Finanzhilfen aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich wegfallenden Grund erfolgten.

Im Härtefall kann auf die Rückforderung verzichtet werden.

III. Programm

Inhalt

Art. 13. Über die Leistungen nach diesem Gesetz wird ein mehrjähriges Programm erstellt.

Das Programm enthält:

- a) Zielsetzungen und Strategien;
- b) den finanziellen Rahmen;
- c) die Berichterstattung über die mit dem letzten Programm erbrachten Leistungen;
- d) die Wirkungskontrolle.

Finanzierung

Art. 14. Die während der Programmperiode erforderlichen Mittel für Finanzhilfen und für Leistungen Dritter werden in Form eines Sonderkredites nach Art. 52 Abs. 3 StVG bereitgestellt. Ausgenommen sind Leistungen nach der Bundesgesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete.

Die laufenden Verpflichtungen aus Bürgschaften nach Art. 7 Abs. 2 Bst. a und c dieses Erlasses belaufen sich auf höchstens drei Millionen Franken.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 15. Der Grossratsbeschluss über den Fond für Wirtschaftsförderung vom 23. August 1979⁵ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 16. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

⁵ nGS 14-69 (sGS 573.1).